

Nr. 42

**Rechnungslegung im Umbruch -HGB-Bilanzierung im
Wettbewerb mit den internationalen Standards nach
IAS und US-GAAP**

**Theoretischer Vergleich und praktische Analyse
am Beispiel der SGL Carbon AG, Wiesbaden**

im Rahmen der Theorie-Praxis-Brücke im vierten Fachsemester

unter Begleitung von

Prof. Dr. Norbert Seeger

Allgemeine Betriebswirtschafts- und Steuerlehre

März 2003

ISBN 1436-9761

Vorgelegt durch Stephan Bannier, Rainer Bucher, Ines Fritzsche, Thomas Geppelt
Axel Kraus, Marion Linck, Michael Mohr, Christoph Müller, Dirk Verlage,
Florian Wochner

Herausgeber: Hochschule für Bankwirtschaft (HfB)
Sonnemannstr. 9-11 ■ 60314 Frankfurt/M.
Tel.: 069/154008-0 ■ Fax: 069/154008-728

1. <u>EINLEITUNG</u>	5
1.1. <u>GESCHICHTE UND GRUNDIDEEN DER BILANZIERUNGSREGELUNGEN</u>	6
1.1.1. <u>Handelsgesetzbuch (HGB)</u>	6
1.1.2. <u>United States – General Accepted Accounting Principles (US-GAAP)</u>	6
1.1.3. <u>International Accounting Standards (IAS)</u>	7
2. <u>UNSERE ARBEITSWEISE</u>	8
2.1. <u>DAS ZIEL</u>	8
2.2. <u>VORGEHEN</u>	8
2.3. <u>PROBLEME</u>	8
2.4. <u>FAZIT</u>	8
3. <u>SUMMARY</u>	9
4. <u>AKTIVA</u>	12
4.1. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>	12
4.1.1. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	12
<u>Definition</u>	12
<u>Aktivierungsvoraussetzungen</u>	12
<u>Entwicklungskosten</u>	13
<u>Planmäßige Abschreibung</u>	14
<u>Zusammenfassung</u>	14
4.1.2. <u>Finanzanlagen</u>	15
<u>Definition</u>	15
<u>Klassifikation</u>	16
<u>Zugangsbewertung</u>	17
<u>Fortführungsbewertung</u>	17
<u>Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG</u>	18
4.1.3. <u>Sachanlagen (= materielle Vermögensgegenstände)</u>	19
<u>Planmäßige Abschreibungen</u>	21
<u>Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG</u>	22
<u>Außerplanmäßige Abschreibungen</u>	23
4.2. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>	25
4.2.1. <u>Vorräte</u>	25
<u>Definition</u>	25
<u>Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG</u>	26
4.2.2. <u>Forderungen</u>	27
<u>Ansatz</u>	27
<u>Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG</u>	27
4.2.3. <u>Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>	28
<u>Ansatz</u>	28
<u>Bewertung</u>	28
4.2.4. <u>Liquide Mittel</u>	28
<u>Ansatz</u>	28
<u>Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG</u>	28
4.2.5. <u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	29
<u>Ansatz</u>	29
<u>Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG</u>	29
4.2.6. <u>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	29
<u>Bewertung</u>	30
<u>Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG</u>	30

5. PASSIVA	31
5.1. EIGENKAPITAL	31
Allgemeines	31
Angabepflichten	31
Ausweis	32
Rücklagen	32
Offene Rücklagen	33
Gewinnrücklagen	33
Sonderposten mit Rücklageanteil	33
Stille Reserven	34
Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG	34
5.2. FREMDKAPITAL	35
5.2.1. Rückstellungen	35
Allgemeines	35
Bewertung	36
Ausweis	36
Pensionsrückstellungen	37
Bewertung	37
Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG	38
5.2.2. Verbindlichkeiten	38
Definition	38
Bewertung	38
Disagio	39
Fremdwährungsumrechnung	39
Ausweis	39
Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG	40
5.2.3. Latente Steuern	41
Konzept	41
Abgrenzungsmethode	41
Timing Differenzen	41
Zeitlich quasi unbegrenzte Differenzen	41
Permanente Differenzen	41
Bilanzierung	41
Steuerliche	41
Verlustvorträge	41
Ausweis Bilanz	42
Ausweis GUV	42
Anhang	42
Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG	42
5.2.4. Konsolidierung	43
Abgrenzung des Konsolidierungskreises	43
Konsolidierungs-wahlrechte	43
Konsolidierungsverbote	43
Vollkonsolidierung	43
Goodwill	43
Abschreibungen	44
Negativer Unterschiedsbetrag	44
Gemeinschaftsunternehmen	44
Assoziierte Unternehmen	44
Währungsumrechnung	44
Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG	44

6. AUßERBILANZIELLE GESCHÄFTE	45
6.1. LEASING	45
Zurechnung zum Leasinggeber oder Leasingnehmer	45
Bilanzieller Ausweis des Finanzierungsleasings	46
Bilanzieller Ausweis des Operating Leasings	47
Sale-and-Leaseback	48
Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG	48
7. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	50
7.1. ALLGEMEINES	50
7.2. ABGRENZUNG	50
Definition	50
Umsatzerlöse	50
Umsatzrealisierung	51
Materialaufwand	51
Herstellungskosten	52
Außerordentliche Posten	52
Discontinued Operations	53
Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG	53
8. WESENTLICHE POSITIONEN IM DETAIL	55
8.1. BILANZIERUNG VON GOODWILL	55
8.1.1. Allgemein	55
8.1.2. Grundlagen der Rechnungslegung nach HGB	55
8.1.3. Grundlagen der Rechnungslegung nach US-GAAP	56
8.1.4. Grundlagen der Rechnungslegung nach IAS	56
Deutscher Rechnungslegungsstandard DRS 1a	57
8.2. BILANZIERUNG VON VORRÄTEN	58
8.2.1. Grundlagen der Rechnungslegung nach HGB	58
8.2.2. Grundlagen der Rechnungslegung nach IAS	58
8.2.3. Grundlagen der Rechnungslegung nach US-GAAP	59
8.3. BILANZIERUNG VON LATENTEN STEUERN	60
8.3.1. Grundlagen der Rechnungslegung nach HGB	60
8.3.1.1. Ermittlung latenter Steuern nach dem Timing-Konzept	61
8.3.1.2. Latente Steuern im Konzernabschluss nach HGB	62
8.3.2. Grundlagen der Rechnungslegung nach IAS und US-GAAP	63
8.3.2.1. Ermittlung latenter Steuern nach dem Temporary-Konzept	63
8.3.3. Fazit	64
8.3.3.1. Dererred und Liability-Methode	64
8.3.3.2. Zielerreichung latenter Steuerabgrenzung	64
8.4. BILANZIERUNG VON LEASINGGESCHÄFTEN	66
8.4.1. Grundlagen der Rechnungslegung nach HGB	66
8.4.2. Grundlagen der Rechnungslegung nach IAS	67
8.4.3. Grundlagen der Rechnungslegung nach US-GAAP	68
9. ANHANG	71
9.1. LITERATURLISTE	71
9.2. KENNZAHLENBERECHNUNG	73
9.2.1. Betriebsergebnis (Earnings before Interest and Taxes)	73
9.2.2. Eingesetztes Kapital	73
9.2.3. Wirtschaftliches Eigenkapital	74

1. Einleitung

Internationale Rechnungslegung, noch vor ein paar Monate das Non-Plus-Ultra in der Bilanzierungspraxis, hat in den Monaten seit dem Skandal um den US-amerikanischen Energiehändler ENRON tiefe Schrammen in der schillernden Fassade erhalten. Zumal ENRON nicht das einzige Unternehmen ist, dass sich mit illegal „verbesserten“ Bilanzen einen vielversprechenden Auftritt auf den internationalen Kapitalmärkten verschaffen wollte. Auch wenn jetzt der Aufschrei nach schärferen Bestimmungen immer laut wird, ist doch zu hinterfragen, wie die vorhandenen Regeln angewandt und bestehende Wahlrechte ausgenutzt werden.

Nichtsdestotrotz erfahren die internationalen Bilanzierungsstandards trotz dieser Rückschläge eine unvorstellbare Dynamik. Diese Dynamik ist sehr eng mit zwei Kernbegriffen des derzeitigen Wirtschaftslebens verbunden – **Globalisierung & Internationalisierung**. Für die meisten Unternehmen ist Wachstum ein essentieller Bestandteil ihres Wirtschaftens geworden, wobei es keine Rolle spielt, ob das Wachstum organische oder extern erfolgt. Um dieses Wachstum finanzieren zu können, ist für viele Unternehmen, auch national geprägte mittelständische Unternehmen, der Weg an die internationalen Kapitalmärkte unumgänglich.

Ungeachtet der Finanzierungsform, ob nun Eigen- oder Fremdkapital an den Börsen emittiert wird, ist für die Investoren mit, in der Regel, internationalen Portfolien die Vergleichbarkeit der Unternehmen und ihres finanziellen Hintergrundes investitionsentscheidend. Um diese Vergleichbarkeit in Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse herzustellen, kommt für die Investoren nur eine geringe Anzahl von Rechnungslegungsstandards in Betracht. National geprägte und international nur schwer vergleichbare Standards werden in Zukunft zunehmend an Bedeutung verlieren.

Dieser Umbruch kann sich beschleunigen, wenn die handelsrechtlichen Regeln streng an beispielsweise steuerliche Regeln angelehnt sind und somit stark von steuerinduzierten Gestaltungsspielen des Unternehmens beeinflusst werden. Durch diesen steuerlichen Einfluss treten, zum Beispiel in der deutschen HGB-Bilanzierung teilweise handelsrechtlich sinnvolle Überlegungen und Darstellungsweisen durch die Maßgeblichkeit und die umgekehrte Maßgeblichkeit in Hinblick auf die Verbindung zwischen Handels- und Steuerbilanz in den Hintergrund.

Von vielen Kritikern wurde die deutsche Bilanzierungspraxis als ‚logisch kaum nachvollziehbar und nicht betriebswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend‘ verschrien. Diese Aussage ist sicherlich in den Grundzügen als berechtigte Kritik anzusehen, aber sind die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften wirklich so hinterweltlerisch oder spielt nicht vielmehr die Anwendung der Regeln die entscheidende Rolle.

Dieser, wahrscheinlich von uns im Allgemeinen nicht endgültig zu beantwortenden, Fragestellung werden wir uns aber dennoch mit unserer Ausarbeitung nähern und dem Leser einen ersten Einblick in die theoretischen Vorschriften der deutschen HGB-Normen und der internationalen Regeln entsprechend der Verlautbarungen nach den International Accounting Standards und der United States - General Accepted Accounting Principles ermöglichen.

Um diese Ausarbeitung mit der entsprechenden praktischen Würze zu versehen, stellen wir die theoretisch dargelegten Fakten am Beispiel eines, im MDAX notierten, Unternehmens, soweit entsprechende Informationen für uns zugänglich waren, beispielhaft dar.

1.1. Geschichte und Grundideen der Bilanzierungsregelungen

Die Unterschiede, d.h. Vorzüge und Nachteile, zwischen den jeweiligen Standards stellen sich für den Bilanzleser klarer dar, wenn man die Grundideen der Regelwerke kennt und deren Entwicklung über den Lauf der Zeit nachvollziehen kann. Um das Verständnis sowohl für die national geprägte HGB-Bilanzierung, als auch für die international angewandten IAS und US-GAAP Regelungen zu entwickeln, stellen wir nachfolgend die historischen Grundgedanken der Werke kurz dar:

1.1.1. Handelsgesetzbuch (HGB)

Das HGB ist das mit Abstand älteste der drei Regelwerke zur Bilanzierung. Es datiert zurück auf das Jahr 1900 und wurde seitdem nur in Details, aber nicht in den Grundgedanken verändert.

Da in Kontinentaleuropa und speziell im deutschsprachigem Raum das Hausbankprinzip die wesentliche Säule zur Versorgung der Unternehmen mit Kapital darstellte, traten die Kapitalmärkte in der Vergangenheit nur wenig in Erscheinung. Mit diesem Hausbankprinzip ist natürlich auch die Gläubigerstellung der Banken und damit die Fremdkapitalfinanzierung der Unternehmen nachvollziehbar.

Im HGB sind zwei Generalnormen zur Erstellung des Jahresabschlusses verankert:

a) Einzelkaufleute und Personengesellschaften (§ 238 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB)

„Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann.“

b) Kapitalgesellschaften (§ 264 Abs. 2 Satz 1 HGB)

„Der Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein, den tatsächlichen Verhältnissen, entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln.“,

Die Leitidee der Bilanzierung nach HGB ist es „das, den tatsächlichen Verhältnissen, entsprechende Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ darzustellen.

Entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des HGB hatte die Aktiennovelle aus dem Jahr 1884, auf welche auch Begriffe wie das „Vorsichtsprinzip“, „Gläubigerschutz“ und „Ausschüttungsbemessungsfunktion“ zurückgehen. Das HGB beruft sich in wesentlichen Paragraphen auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die jedoch nicht kodifiziert sind und daher als unbestimmter Rechtsbegriff Gestaltungsfreiheit zulassen. Durch diese Gestaltungsfreiheit kommen unterschiedliche Auslegungen entsprechend dem jeweiligen Ziel der Unternehmensführung zustande.

Als weiteres Manko im Hinblick auf eine Abbildung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Verbindung zwischen Handels- und Steuerbilanz über die Maßgeblichkeit und umgekehrte Maßgeblichkeit zu nennen. Hierdurch werden Bilanzersteller dazu angehalten ein steuerlich optimales Ergebnis auszuweisen. Diese steuerliche Induktion des Ergebnisses führt zwangsläufig zu einer Verzerrung des Bildes durch Legung stiller Reserven um möglichst wenig Gewinn auszuweisen.

Zusammenfassend kann man die Regelungen des HGB als konservativ (Vorsichtsprinzip) und gläubigerorientiert bezeichnen.

1.1.2. United States – General Accepted Accounting Principles (US-GAAP)

Durch die in den Vereinigten Staaten üblich Eigenkapitalorientierung bei Unternehmensfinanzierungen greift hier ein anderer Ansatz als Grundidee des Regelwerkes – „true and fair view“ und „fair presentation“. Aus diesen Grundsätzen lässt sich eine Orientierung hin zum risiko- und chancenorientiertem Eigenkapital ableiten.

Die Entstehung der US-GAAP lässt sich in den Grundzügen auf den Börsencrash und damit zusammenhängenden Folgen im Jahr 1929 zurückführen. Ausgelöst durch diesen wirtschaftlichen Niedergang wurde im Jahr 1934 die US-amerikanische Börsenaufsicht „Securities Exchange Commission“ (SEC) gegründet und mit der Überwachung des Wertpapierhandels an US-amerikanischen Börsen beauftragt. Seither wacht die SEC unter anderem über die von börsennotierten Unternehmen zur Verfügung zu stellenden Unterlagen.

Im Jahr 1973 kam es, nach anfänglichen Schwierigkeiten, zur Gründung der „Financial Accounting Standard Boards“ (FASB), welches bis heute maßgeblichen Einfluss auf die Verlautbarungen der US-GAAP hat.

Auch wenn die US-GAAP im Gegensatz zu den Normen des HGB keine kodifizierten Regeln darstellen, so resultierte deren gesetzähnlicher Charakter aus der Verpflichtung zur Offenlegung und breiten Anwendung bei börsennotierten Unternehmen, welche durch die SEC ständig überwacht wird. Die Vorschriften für die Bilanzierung entspringen dem sogenannten „House of GAAP“ und sind streng nach Wertigkeit und Rang gegliedert.

In den US-GAAP herrscht das Prinzip des „Substance over Form“ vor, was ein wesentlich stärkeres Gewicht auf den Inhalt als auch die Gestaltung legt. Insgesamt überlagert das Prinzip der „fair presentation“ das im HGB vorrangige Vorsichtsprinzip, was aber nicht mit der Darstellung „der tatsächlichen Verhältnisse“ verwechselt werden darf. Darüber hinaus existiert keine Verbindung zwischen der handels- und steuerrechtlicher Bilanzierung, so dass auf steuerliche Tatsachen in diesem Zusammenhang kein Wert gelegt wird.

1.1.3. International Accounting Standards (IAS)

Im Unterschied zu den stark national geprägten Vorschriften des HGB und der US-GAAP stellen die „International Accounting Standards“ von der Konzeption her einen internationalen Bilanzierungsstandard dar. Im „International Accounting Standards Committee“ (IASC) arbeiten seit seiner Gründung im Jahr 1973 die mit der Rechnungslegung befassten Berufsverbände aus Australien, Deutschland, Großbritannien und Irland, Japan, Kanada, Mexiko, den Niederlanden und den USA mit.

In der Satzung wurden folgende Ziele festgelegt:

- Formulierung und Veröffentlichung von Rechnungslegungsgrundsätzen im Interesse der Öffentlichkeit, die bei der Aufstellung und Darstellung der Abschlüsse anzuwenden sind und die deren weltweiter Akzeptanz und Einhaltung fördern
- Verbesserung und Harmonisierung der nationalen Vorschriften, Rechnungslegungsgrundsätze und Verfahren in Verbindung mit der Aufstellung und Darstellung von Jahresabschlüssen
- IAS-Jahresabschlüsse sollen im wesentlichen Informationen über folgende Punkte beinhalten:
 - o Financial position (finanzielle Situation)
 - o Changes in financial positions (Veränderungen der finanziellen Situation)
 - o Performance (erbrachte Leistung)

Hauptsächlich bedingt durch den letzten Punkt bauen IAS-Abschlüsse auch auf dem Prinzip des „true and fair view“ auf, da sie die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens darzustellen versuchen.

Durch den großen Einfluss des US-amerikanischen Kapitalmarktes, die notwendige Anerkennung durch die SEC und das träge Reaktionsvermögen des IASC auf aktuelle Veränderungen fällt es den IAS derzeit schwer sich gegen die US-GAAP durchzusetzen. Vor allem die notwendige Anerkennung durch die SEC auf dem US-amerikanischen Kapitalmarkt führt dazu, dass sich die IAS immer mehr den US-GAAP annähern.

2. Unsere Arbeitsweise

2.1. Das Ziel

Die Erwartungen der Gruppe an die Theorie-Praxis-Brücke waren von Anfang an hoch gesteckt:

Zum einen sollte ein Überblick über die Bilanzierung nach HGB, IAS und US GAAP gewonnen werden. Eine vergleichende Betrachtung der Bilanzierungsmethoden sollte hier möglich werden.

Zum anderen empfanden es die Teilnehmer als spannend, die theoretisch erworbenen Kenntnisse im nächsten Schritt in der Praxis, durch Betrachtung eines realen Unternehmens, anzuwenden.

Im Idealfall wollte man am Ende das untersuchte Unternehmen glasklar durchblicken und die dargelegten Zahlen eindeutig interpretieren können.

2.2. Vorgehen

In den ersten Treffen erfolgte die Festlegung der Inhalte unserer Untersuchung, sowie die Auswahl des zu untersuchenden Unternehmens.

SGL Carbon erschien uns als der ideal Kandidat, da hier für das Geschäftsjahr 2000 Jahresabschluss nach HGB mit einer Überleitungsrechnung der Zahlen auf US-GAAP-Basis vorlag. Außerdem wurde der Abschluss 2001 nach IAS vorgelegt und enthielt somit Daten für das Jahr 2000 nach den IAS.

Für eine detailliertere Beschäftigung mit den anvisierten Themen schien uns eine Aufteilung der Gruppe in Kleingruppen zweckmäßig. Jedes Team sollte bestimmte Teile der Bilanz (z.B.: Anlagevermögen, Umlaufvermögen, ...) bearbeiten.

Als Datenquellen wurde gemeinsam die gängige Fachliteratur identifiziert. Außerdem halfen Internetrecherche und Fachzeitschriften bei der Sammlung aktueller Informationen.

In regelmäßigen Treffen wurden Probleme aufgezeigt, ausdiskutiert und eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt.

2.3. Probleme

Durch die Aufteilung in Gruppen gemäß der Bilanzpositionen und die damit verbundene isolierte Betrachtung einzelner Aspekte konnten die komplexen Interdependenzen der Bilanzposten nur schwer erfasst werden. Regelmäßige Treffen der Teilgruppen sollten diesem Sachverhalt entgegenwirken.

Das ursprüngliche Ziel konnte allerdings nur teilweise erreicht werden. Neben den Rechnungslegungsstandards selbst gibt es eine Vielzahl an Literatur, welche die drei untersuchten Rechnungslegungsverfahren darstellt und vergleicht (siehe Literaturverzeichnis). Die praktische Anwendung, der in der Theorie erarbeiteten Erkenntnisse, war allerdings schwer. Die Hauptprobleme waren unzureichende Daten zur tatsächlichen Anwendung und insbesondere zur Auslegung der Regelungen durch die Unternehmen. Trotz der anfänglichen Zusage der Unterstützung durch Vertreter von SGL Carbon zeigte sich das Unternehmen in der Folge nur wenig kooperationsbereit. Insbesondere Aussagen und Daten zur genaueren Zusammensetzung von Bilanzposten und deren Bewertung blieben uns verwehrt.

2.4. Fazit

Die grundlegendste Erkenntnis aus der praktischen Arbeit war also, dass Unternehmen ihre tatsächliche Lage nicht transparent darstellen möchten, sondern vielmehr - durch die Nutzung aller möglichen Mittel der Bilanzpolitik – Zahlen generieren, die einer positiven Bewertung des Unternehmens durch die Öffentlichkeit dienlich sind. Damit wird deutlich, dass die Intention aller drei Rechnungslegungsansätze – nämlich die tatsächliche Lage des Unternehmens abzubilden – zwar angestrebtes Ziel sein sollte, allerdings selbst für den vorgebildeten Bilanzleser noch nicht verwirklicht ist.

3. Summary

Obwohl es sich bei diesem Papier hauptsächlich um eine die Theorie verständlich darstellende Ausarbeitung handeln soll, wollen wir am Ende nicht darauf verzichten, die wesentlichen Veränderungen in der Bilanzierung der SGL Carbon AG anhand einiger bilanzanalytischer Kennzahlen zusammenfassend zu erklären. Als erstes möchten wir aber mit nur wenigen Worten die SGL Carbon AG vorstellen:

SGL Carbon ist der größte Hersteller von Carbon, Grafit und Verbundmaterialien für Anwendungen in der Industrie, Luft- sowie Raumfahrttechnik. Mit weltweit 30 Standorten, einem Vertriebs- und Servicenetz in über 90 Ländern und rund 8.200 Mitarbeitern ist die SGL Carbon Group heute ein global ausgerichtetes Unternehmen. Der Konzernumsatz der Gesellschaft betrug im Jahr 2001 insgesamt 1.233 Mio. €.

Da nur für die IAS und HGB-Bilanzierung ausreichend detaillierte Informationen und auch Bilanz- und GuV-Daten vorliegen, möchten wir uns hierbei ausschließlich auf diese beiden Standards beschränken, obwohl wir die Informationen des US-GAAP-Abschlusses in unserer Ausarbeitung berücksichtigt haben.

Wir stellen die Unterschiede der Systeme anhand verschiedener Kennzahlen vor, dessen Berechnungsmethodik im Anhang dargestellt ist.

1. Zinsdeckung

$$\text{Zinsdeckungsgrad} = \frac{\text{Betriebsergebnis (EbIT)}}{\text{Zinsaufwendungen}}$$

in Mio. €	EbIT (inkl. Pensionsrückstellungen)	Zinsaufwendungen	Kennzahl
HGB	98,570	41,77	2,36
IAS	39,91	46,01	0,87

2. Kapitalverzinsung

$$\text{Kapitalverzinsung} = \frac{\text{Betriebsergebnis (EbIT)}}{\text{Eingesetztes Kapital}}$$

in Mio. €	EbIT (inkl. Pensionsrückstellungen)	Eingesetztes Kapital	Kennzahl
HGB	98,57	871,22	11,31%
IAS	39,91	906,86	4,40%

3. Wirtschaftliche Eigenkapitalquote

$$\text{Wirtschaftliche Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Wirtschaftliches Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}}$$

in Mio. €	Wirtschaftliches Eigenkapital	Bilanzsumme	Kennzahl
HGB	278,20	1.457,30	19,09%
IAS	305,95	1.547,00	19,77%

4. Debitorenlaufzeit

$$\text{Debitorenlaufzeit} = \frac{\text{Forderungen aus Lieferung und Leistung} * 360}{\text{Gesamtleistung}}$$

in Mio. €	Forderungen aus Lieferung und Leistung	Gesamtleistung	Kennzahl
HGB	287,50	1.262,50	81,98 Tage
IAS	292,40	1.262,50	83,38 Tage

5. Kreditorenlaufzeit

$$\text{Kreditorenlaufzeit} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung} * 360}{\text{Gesamtleistung}}$$

in Mio. €	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	Gesamtleistung	Kennzahl
HGB	100,00	1.262,50	7,92 Tage
IAS	99,80	1.262,50	7,90 Tage

6. Lagerumschlag

$$\text{Lagerumschlag} = \frac{\text{Vorräte} * 360}{\text{Gesamtleistung}}$$

in Mio. €	Vorräte	Gesamtleistung	Kennzahl
HGB	370,00	1.262,50	7,92 Tage
IAS	372,70	1.262,50	7,90 Tage

Aus den oberhalb beispielhaft dargestellten Kennzahlen ist ersichtlich, dass sich nur zwei Positionen wesentlich durch die Umstellung des Rechnungslegungsstandards verändert haben. Dabei handelt es sich um das operative Ergebnis, ausgedrückt durch den EBIT, und das eingesetzte Kapital. Die Abweichungen der anderen Kennzahlen sind von untergeordneter Bedeutung, obwohl wir aufgrund der, in der Theorie möglichen, Spielräume größere Abweichungen erwartet hatten.

Diese minimalen Unterschiede weisen unseres Erachtens darauf hin, dass zwar die Wahlrechte vorhanden sind, aber bereits im Vorfeld der Bilanzierungsumstellung auf IAS bzw. während der parallelen Überleitung auf US-GAAP eine Angleichung der ausgenutzten Möglichkeiten im HGB-Abschluss an den strengeren Standard vorgenommen wurde.

Die wesentlichen Unterschiede sind auf Verbote oder Gebote des entsprechenden Standards zurückzuführen. Zum Beispiel ist die erfolgsneutrale Verrechnung und Firmenwerten nach IAS nicht möglich, wogegen eine Verrechnung nach HGB möglich ist. Dies ist eine mögliche Erklärung für die erheblichen Veränderungen im eingesetzten Kapital, was auch durch die Betrachtung des wirtschaftlichen Eigenkapitals (Herausrechnung der immateriellen Vermögensgegenstände) untermauert wird. Die restlichen Veränderungen können auf eine vorsichtigere Bilanzierung des HGB zurückgeführt werden.

Weitere wesentliche Unterschiede ergeben sich aus Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung. Hierbei spielen größtenteils die latenten Steuern die tragende Rolle, da ihre Definition von den IAS vollständig anders gelebt wird, als es die HGB-Vorschriften verlangen.

Rechnungslegung im Umbruch

Die weiteren Differenzen sind auf eine unterschiedliche Definition des anwendbaren Herstellungskostensatzes nach HGB und IAS zurückzuführen (Vollkostenansatz nach IAS / Teilkostenansatz nach HGB).

In den folgenden Ausführungen werden nicht nur auf die im oberen Teil der Ausarbeitung ausschnittsweise vorgestellten Positionen eingehen, sondern einen großen Teil der umstellungsbedingten Abweichungen sowohl theoretisch als auch praktisch ausführlich am Beispiel der SGL Carbon AG erklären.

4. Aktiva

4.1. Anlagevermögen

4.1.1. *Immaterielle Vermögensgegenstände*

	HGB	US-GAAP	IAS
Definition¹	Nach § 266, HGB (und Vollständigkeitsgebot des § 246 Abs.1 HGB), erfolgt eine Aufteilung in 3 Kategorien: - Konzessionen (Rechte, Lizenzen, Werte) - Goodwill (§ 255, Abs. 4, HGB) - Geleistete Anzahlungen Es existiert keine Legaldefinition	In der Gliederung unterscheidet US-GAAP 2 Kategorien von immateriellen Vermögensgegenständen (intangible assets): - identifizierbar (abgrenzbar und veräußerbar) - nicht identifizierbar Vorraussetzungen zur Bilanzierung: - eindeutig identifizierbarer Gegenstand - nicht monetär - ohne physische Substanz	Vorraussetzungen zur Bilanzierungspflicht nach IAS: - eindeutig identifizierbarer Gegenstand - nicht monetär - ohne physische Substanz Des weiteren muss der Vermögensgegenstand (lt. IAS 38.7) zur: - Vermietung an Dritte - Zur eigenen Nutzung - Erschaffung von Erzeugnissen oder Dienstleistungen dienen.
Aktivierungsvoraussetzungen²	Nach § 248, Abs.2 HGB: 1. Aktivierungspflicht, wenn: - selbständig verkehrsfähig - zuordenbar - gegen Entgelt erworben 2. Aktivierungsverbot, wenn: der Vermögensgegenstand selbsterstellt, oder per Dienstvertrag von einem Dritten bezogen wurde.	- Aktivierungspflicht für: - Abgrenzbare und einzeln bewertbare Vermögenswerte - Aktivierungsverbot: - Erworbene <i>und</i> nicht identifizierbare Vermögensgegenstände gehen in den Goodwill ein. Dabei ist es unerheblich ob sie selbsterstellt oder erworben wurden.	Der Ansatz erfolgt, wenn (IAS 38.10ff): - das Unternehmen den Vermögenswert kontrolliert - es wahrscheinlich, begründbar und auf vernünftigen Annahmen beruht, dass der wirtschaftliche Nutzen aus dem Vermögenswert dem Unternehmen zufließen wird

¹ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 78-79

² vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 78-79

	HGB	US-GAAP	IAS
		- <u>Bewertung.</u> - Aktivierung zu Anschaffungskosten - Bei selbsterstellten Im.VG. sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Kosten der Erlangung und Sicherung beschränkt - Abschreibung linear über max. 40 Jahre (FASB), 5 Jahre (SEC) Die regelmäßige Abschreibung des Firmenwertes ist seit Juni 2001 neu geregelt und wird durch einen jährlich-en Impairment Test ersetzt. (siehe auch Kapitel 4.2.2 in diesem Buch)	- Die Anschaffungs- und Herstellungskosten zuverlässig ermittelt werden können. Der Vermögenswert eindeutig identifizierbar ist - <u>Bewertung:</u> - Anschaffungs- / Herstellungskosten oder Neubewertung zum Marktwert - AfA über betriebl. Nutzungsdauer i.d.R. linear < 20 Jahre - außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen möglich
Entwicklungskosten³	Für Entwicklungskosten besteht ein Aktivierungsverbot (§ 248 Abs. 2 HGB) Es besteht keine Legaldefinition	Entwicklung ist die Einführung von Forschungsergebnissen oder anderem Wissen in die Planung oder das Design eines neuen Produkts oder Prozesses bzw. in bedeutende Verbesserungen bestehender Produkte und Prozesse. (SFAS 2.8b) Vorbehaltlich branchenspezifischer Ausnahmen besteht ein allgemeines Aktivierungsverbot (SFAS 2.12 EITF 99-5)	Entwicklung ist die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen auf einen Plan oder Entwurf für die Produktion von neuen oder beträchtlich verbesserten Materialien, Produkten, Verfahren, Systemen oder Dienstleistungen. Die Entwicklung findet dabei vor Aufnahme der kommerziellen Produktion oder Nutzung statt. Entwicklungskosten

³ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 80-81

	HGB	US-GAAP	IAS
			sind aktivierungs- pflichtig, wenn die Ansatzvoraussetzungen erfüllt sind. In allen anderen Fällen besteht ein Ansatzverbot (IAS 38.45)
Planmäßige Ab- schreibung	Die Nutzungsdauer richtet sich nach dem Zeitraum über den der immaterielle Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Der Plan muss die Anschaffungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB) Die Methode muss den GoB entsprechen (§ 243 Abs. 1 HGB)	Wahl der Methode , die am besten geeignet ist den tatsächlichen Nutzenverlauf widerzuspiegeln. Soweit keine andere Methode besser geeignet ist, ist die lineare Methode anzuwenden (APB 17.30) Der Beginn der planmäßigen Abschreibung ist in der Folgeperiode (bspw Monat) der Erstkonsolidierung. (APB 17.28) Die Schätzung der Nutzungsdauer ist auf periodischer Basis zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. (APB 17.19 iVm 31)	Wahl der Methode , die am besten geeignet ist den tatsächlichen Nutzenverlauf widerzuspiegeln. Soweit keine andere Methode besser geeignet ist, ist die lineare Methode anzuwenden (IAS 38.88) Der Beginn der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bestimmt den Beginn der planmäßigen Abschreibung (IAS 38.79) Zum Geschäftsjahresende hat eine Prüfung der Abschreibungsmethode und der Nutzungsdauer zu erfolgen. (IAS 38.94)
Zusammenfassung	Definition: Nicht körperlich erfassbare, aber einzeln veräußerbare Gegenstände Erworbene VG: Aktivierungspflicht (§ 246 HGB) und Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer Selbsterstellte VG: Aktivierungsverbot (§ 248 HGB) Geschäfts- oder Firmenwert Derivativ:	Definition: Langlebiger Vermögenswert ohne physische Substanz, der dem Unternehmen zukünftig ökonomischen Nutzen bringt. Erworbene VG: Aktivierungspflicht Selbsterstellte VG: Aktivierungspflicht sofern Identität und Nutzungsdauer bestimmbar sind. (z.B. Patente,	Definition: Identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz, der für die Herstellung von Erzeugnissen oder Erbringung von Dienstleistungen, die Vermietung oder Verwaltung genutzt wird. Ein Vermögensgegenstand hat das Potential, liquide Mittel für das Unternehmen zu generieren.

	HGB	US-GAAP	IAS
	Ansatzwahlrecht (§ 255 Abs. 4 HGB) Originär: Ansatzverbot (§ 255 Abs. 4 HGB) Forschungs- und Entwicklungskosten: Ansatzverbot, soweit nicht auftragsbezogen (z.B. Grundlagenforschung, Neuentwicklung)	Urheberrechte) Aktivierungspflicht für selbsterstellte Software, sofern zur Veräußerung bestimmt oder ein zur Eigennutzung vom Management autorisiertes Projekt. Abschreibungsdauer bis 40 Jahre	Erworbene VG: Aktivierungspflicht Selbstgeschaffene VG: Grundsätzliche Aktivierungspflicht (außer bei F+E Kosten)

4.1.2. Finanzanlagen

	HGB	US-GAAP	IAS
Definition⁴	Da im HGB keine explizite Definition des Finanzanlagevermögens existiert, gilt die Definition des Anlagevermögens nach § 247 Abs. 2 HGB auch für die Finanzanlagen. Beteiligungen sind in Wertpapieren oder anderweitig verbrieften Anteilen an einem Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch die Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen (§ 271 Abs. 1 HGB). Bei großen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften sowie bestimmten OHG und KG ist für Beteiligungen ein gesonderter Unterposten der Finanzanlagen vorgesehen (§ 266 Abs. 2 HGB). Beteiligungen unterliegen den für Vermögensgegenständen des Anlagevermögens geltenden Regeln für Abschreibungen (§§ 253, 279 HGB)	Bei der Bilanzierung von Investments ist zwischen debt und equity securities zu unterscheiden. Durch debt securities wird Fremdkapital zur Verfügung gestellt (Verbriefung von Gläubigerrechten). Durch equity securities wird Eigenkapital zur Verfügung gestellt (Verbriefung von Mitgliedschaftsrechten). Hierunter fallen ebenso die Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, joint ventures, Tochtergesellschaften und sonstige Beteiligungen.	IAS 39.8 definiert ein Finanzinstrument als einen Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt. Die meisten Finanzanlagen (Wertpapiere, Bonds, etc.) fallen in den Anwendungsbereich des IAS 39.

⁴ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 98-101

	HGB	US-GAAP	IAS
Klassifikation⁵	Nach § 266 HGB ist folgende Untergliederung der Finanzanlagen vorgesehen: - Anteile an verbundenen Unternehmen - Ausleihungen an verbundene Unternehmen - Beteiligungen - Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht - Wertpapiere des Anlagevermögens - Sonstige Ausleihungen Nach § 268 Abs. 2 HGB muss die Entwicklung der Beteiligungen zusätzlich in der Bilanz oder dem Anhang ausgewiesen werden. Nach § 275 Abs. 2 HGB sind in der GuV sind Vermerke über die Erträge bzw. Aufwendungen aus Beteiligungen aufzuführen. Eine Aufteilung in der Art wie sie von US-GAAP oder IAS vorgenommen werden, kennt das HGB nicht.	Soweit im Einzelabschluss nicht bereits eine at-equity Bewertung erfolgte, sind alle an organisierten Märkten gehandelten Wertpapiere (marketable securities) wie folgt einzuteilen: - held-to-maturity bis zur Endfälligkeit gehaltene Investitionen sind – außer der im Folgejahr fälligen Investments – als langfristiges Vermögen auszuweisen (SFAS 115.7) - trading (bei zu Handelszwecken gehaltene Investitionen ist die Veräußerung in nächster Zeit geplant, weshalb sie im Regelfall auch dem kurzfristigen Vermögen zugeordnet werden) (SFAS 115.15a/17) - available-for-sale (zur Veräußerung verfügbare Investitionen sind Wertpapiere, die weder zu Handelszwecken, noch bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen) (SFAS 115.12b')	Gemäß IAS 39.10 hat die Einteilung der Finanzanlagen, neben einer gesonderten Anzeige der Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (IASs 27,28,31) im Einzelabschluss – in untenstehenden Wertpapierkategorien zu erfolgen. - held-to-maturity (Investitionen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden können, oder wollen) (IAS 39.10 und IAS 39.79) - available-for-sale (zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte) - trading (zu Handelszwecken gehaltene Investitionen) Sie wurden mit der Absicht erworben kurzfristig Gewinn aus Schwankungen des Preises oder der Händlermarge zu erzielen (IAS 39.10) - vom Unternehmen ausgereichte Kredite und Forderungen Zudem wird zwischen kurz- und langfristigen Finanzinvestitionen unterschieden. Erstere

⁵ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 100-101

	HGB	US-GAAP	IAS
			umfassen kurzfristig liquidierbare Vermögenswerte, oder vom Unternehmen nicht länger als ein Jahr gehaltene Vermögenswerte.
Zugangsbewertung⁶	Die Zugangsbewertung erfolgt stets zu Anschaffungskosten (inkl. Transaktionskosten)		
Fortführungsbe- wertung⁷	Hier gelten die allgemeinen Regeln zur außerplanmäßigen Abschreibung und Wertaufholung. Ist eine Wertminderung voraussichtlich dauerhaft, besteht für Finanzanlagen des Anlagevermögens die Pflicht zur außerplanmäßigen Abschreibung nach dem gemilderten Niederstwertprinzip. Bei nur vorübergehender Wertminderung besteht ein Abschreibungswahlrecht §§ 253 Abs. 2 Satz 3 und 279 Abs. 2 HGB. Eine Bewertung zu Marktpreisen oberhalb der Anschaffungskosten ist nicht zulässig.	Als finanzielle Vermögenswerte klassifizierte Finanzinvestitionen sind mit dem fair value (Zeitwert) zu bewerten. Ausgenommen hiervon sind lediglich die bis zur Enfalligkeit gehaltenen Finanzinvestitionen (held-to-maturity), und Finanzielle Vermögenswerte, die über keinen notierten Marktpreis verfügen. Finanzanlagen für die kein Marktpreis bestimmbar ist und die nicht at-equity bewertet werden, sind – im Einzel- und Konzernabschluss – zu Anschaffungskosten gemäß Niederstwertprinzip zu bewerten. Bei held-to-maturity und available-for-sale securities sind bei nachhaltigem Verlust aus Wertminderung unter die Anschaffungskosten außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Eine spätere Wertaufholung ist nicht möglich.	Diejenigen finanziellen Vermögenswerte (held-to-maturity), vom Unternehmen ausgereichte Kredite und Forderungen, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und alle finanziellen Vermögenswerte, die über keinen notierten Marktpreis auf einem aktiven Markt verfügen und deren fair value nicht verlässlich bestimmt werden kann, sind und über eine feste Laufzeit verfügen, sind mit ihren amortized cost zu bewerten. Finanzielle Vermögenswerte ohne feste Laufzeit sind mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten (IAS 39.69 und IAS 39.73) Kurzfristige Finanzinvestitionen sind entweder zu Marktpreisen oder nach NWP (lower cost or market) zu bewerten. Langfristige Finanzinvestitionen sind mit den Anschaffungskosten oder mit den durch eine Neubewertung

⁶ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 102 - 103

⁷ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 102-105

	HGB	US-GAAP	IAS
			festgestellten Beträgen anzusetzen. Börsennotierte Wertpapiere könnten nach dem Niederstwertprinzip behandelt werden.

Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG

Die wichtigsten Werte aus den Jahresabschlüssen 2000 nach HGB und IAS der SGL Carbon AG:

Mio. €	HGB	US-GAAP	IAS
<u>Geschäftswert:</u>			
Stand zu Beginn des Geschäftsjahres:	121,0	Siehe Ausführung unterhalb	106,7
Zugänge:	41,2		16,5
Netto-Buchwert am Ende des Geschäftsjahres:	142,7		115,5
<u>Insgesamt:</u>			
Netto-Buchwert am Ende des Geschäftsjahres:	148,8	145,7	116,5

Anmerkung:

Im vorliegenden Praxisbeispiel gleichen die Ansatzvorschriften und Möglichkeiten nach US-GAAP nahezu denen des HGB, was zu einem Netto-Buchwert nach US-GAAP am Ende des Geschäftsjahres i.H.v. 145,7 Mio. € führt. Daher werden nachstehend nur die Differenzen zwischen IAS und HGB erläutert.

Analyse:

Die Bilanzierung der immateriellen Vermögensgegenstände nach HGB, weist im Vergleich zur IAS Bilanzierung einen um 27,7 % erhöhten Netto-Buchwert am Ende des Geschäftsjahres aus. Dieser signifikante Unterschied begründet sich fast ausschließlich durch den um 23,5 % erhöht ausgewiesenen Netto-Buchwert des Geschäftswertes.

(I) Bei einer Unternehmensakquisition der SGL Carbon AG im Betrachtungszeitraum war es bereits vorhersehbar, dass ein erheblicher Aufwand durch Restrukturierungen im Personalbereich (z.B.: Personalfreisetzung, Abfindungszahlungen) erwachsen würden. Daher wurden nach Unternehmensangaben Rückstellungen für die bevorstehende Restrukturierung des Targets gebildet.

Diese Rückstellungen konnten nach US-GAAP ebenso wie nach HGB berücksichtigt werden. Nach IAS Bilanzierungsregeln jedoch sind weitreichendere Ansatzvorschriften gegeben. In diesem konkreten Fall müssten detaillierte Pläne über die geplanten Restrukturierungsmaßnahmen vorliegen. Das bedeutet einen klar definierten Maßnahmenkatalog, der nicht nur innerhalb eines Jahres zu erfüllen ist, sondern unter anderem auch die Namen der freizusetzenden Personen enthalten muss. Die SGL Carbon AG konnte diese Auflagen nicht erfüllen und sah sich deshalb gezwungen vom Ansatz der Rückstellungen abzusehen. Doch gerade die Anerkennung der Rückstellungen aus dem Merger heraus, würde im vorliegenden Asset-Deal nach Erstkonsolidierung zu einem erhöhten Eigenkapitalausweis bei der Muttergesellschaft führen.

Was dies bedeutet soll an einem einfachen Beispiel verdeutlicht werden:

Der entgeltlich erworbene (derivative) Geschäfts- oder Firmenwert (§ 255 Abs. 4, HGB)

Definiert man nun den Goodwill als den vom kaufenden Unternehmen gezahlten Kaufpreis für das Target einerseits, und dem Reinvermögen – auf Basis der aktuellen Zeitwerte, also der Wiederbeschaffungskosten – des gekauften Unternehmens andererseits, stellt sich das Eigenkapital als Residualgröße zwischen Aktiva und Passiva dar.

Somit ist im Fall von HGB bzw. US-GAAP Bilanzierung der SGL Carbon AG durch die Anerkennung der Rückstellungen der Goodwill um eben diese höher, als im Fall einer Bilanzierung nach IAS.

(II) Die unterschiedlichen Stände zu Beginn des Geschäftsjahres können an dieser Stelle durch eine Jahresabschlussanalyse nicht vollständig verifiziert werden. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass durch vorangegangene frühere unterschiedliche Ansätze in der Bilanzierung nach HGB und IAS diese Differenz hervorgerufen wurde.

4.1.3. Sachanlagen (= materielle Vermögensgegenstände)

	HGB	US-GAAP	IAS
Ansatzvoraussetzungen⁸	(§ 247, Abs. 2, HGB) Es sind nur die Gegenstände auszuweisen die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen.	Zweckbestimmung für Produktion von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen. und wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer länger als ein Jahr ist, bzw. sie länger als der Wiedergeldwertungsprozess ist. Nicht betriebsnotwendige Sachanlagen sind unter den übrigen Vermögenswerten bzw. Kapitalanlagen auszuweisen.	Zweckbestimmung für Produktion von Gütern, der Erbringung von Dienstleistungen oder zur Vermietung an Dritte, und wenn sie länger als eine Periode genutzt werden. Für nicht betriebsnotwendiges Sachanlagevermögen besteht noch das Wahlrecht der Bilanzierung im Sachanlagevermögen oder bei den Finanzinvestitionen (IAS 25.28 und 40.15)
Zugangsbewertung⁹	Nach § 247 Abs. 2 HGB sind beim Anlagevermögen nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Ihr Ansatz erfolgt zunächst nach § 253 Abs. 2 HGB höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Hinsichtlich der Fremdkapitalzinsen ermöglicht § 255 Abs. 3 ein Wahlrecht, wenn diese Zinsen	Es besteht Aktivierungspflicht für alle Sachanlagen. Die Aktiva werden wie im deutschen Bilanzsteuerrecht höchstens mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Erwerbszeitpunktes bilanziert. Die Herstellungskosten umfassen dabei sämtliche dem Vermögensgegenstand zurechenbaren Kosten. Während beim Ansatz	Aktivierungspflicht nach IAS 16.8 besteht für Sachanlagen, wenn: 1. es wahrscheinlich ist, dass sie dem Unternehmen in Zukunft wirtschaftlichen Nutzen bringen und 2. die Anschaffungs-/Herstellungskosten zuverlässig ermittelbar sind. Die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstel-

⁸ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S.88-89

⁹ vgl. Vigelius, Ch., 1998, S. 55

Rechnungslegung im Umbruch

	HGB	US-GAAP	IAS
	Fremdkapital zuzurechnen sind, welches zur Herstellung eines Gegenstandes dient und sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.	nach HGB eine Reihe von Wahlrechten bestehen hinsichtlich der Bestimmung der Herstellungskosten, gibt es diese Wahlrechte nach IAS und US-GAAP nicht. Nach US-GAAP gibt es lediglich Pflichten und Verbote für Ansatz und Bewertung. So sind die Fremdkapitalzinsen gemäß FAS 34, <i>Capitalization of Interest Cost</i>, aktivierungspflichtig, wenn es sich bei dem Vermögensgegenstand um ein <i>qualifying asset</i> handelt. Unter <i>qualifying asset</i> versteht man solche Vermögensgegenstände, deren Nutzungsfähigkeit erst nach längerer Anschaffungs- oder Herstellzeit erreicht wird.¹⁰	lungskosten erfolgt zu Vollkosten. Hinsichtlich der herstellungsbezogenen Fremdkapitalzinsen gibt es nach IAS ein offenes Wahlrecht. Sie können sofort als Aufwand behandelt werden oder auch aktiviert werden. Voraussetzungen für eine Aktivierung der Zinsen sind nach IAS 23.10 ff. unter anderem: - Sie müssen direkt der Anschaffung oder Herstellung des Vermögensgegenstandes zuzuordnen sein. - Der Zeitraum, den Vermögensgegenstand in seinen gebrauchsfähigen Zustand zu bringen, muss beträchtlich sein. Es sind nur solche Fremdkapitalkosten zu berücksichtigen, die auf der Herstellung bzw. Anschaffung des Gegenstandes beruhen und die in diesem Zeitraum anfallen.

Bei der Bestimmung der Herstellungskosten gibt es bei HGB eine Reihe von Wahlrechten und bei IAS und US-GAAP einige Pflichten und Verbote. Die folgende Tabelle soll einen kurzen Überblick über die Wertansätze geben.¹¹

¹⁰ vgl. Wagenhofer, A, 1999, S.145

¹¹ vgl. Rossmannith, J., Funk, W., 2002, S. 1227

	HGB	US-GAAP	IAS
Materialeinzelkosten	Pflicht	Pflicht	
Fertigungseinzelkosten	Pflicht	Pflicht	
Sondereinzelkosten der Fertigung	Pflicht	Pflicht	
Materialgemeinkosten	Wahlrecht	Pflicht	
Fertigungsgemeinkosten	Wahlrecht	Pflicht	
Fertigungsbedingte Abschreibungen	Wahlrecht	Pflicht	
Allgemeine Verwaltungskosten	Wahlrecht	Verbot	
Aufwendungen für soziale Einrichtungen	Wahlrecht	Pflicht	
Freiwillige soziale Leistungen	Wahlrecht	Pflicht	
Fremdkapitalkosten	Wahlrecht lt. § 255 Abs.3 HGB	Verbot, aber evtl. Pflicht nach SFAS 34,9	

	HGB	US-GAAP	IAS
Folgebewertung¹²	Nach § 253 Abs. 1 HGB sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um Abschreibungen zu mindern.	Nach US-GAAP-Richtlinien erfolgt die Folgebewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten.	Nach IAS 16.28 ff. gibt es für die Folgebewertung ein Wahlrecht: 1. Benchmark treatment: Hier sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige und um außerplanmäßige Abschreibungen zu vermindern. 2. Alternativ zulässige Methode: Neubewertung
Planmäßige Abschreibungen¹³	Auf die unterschiedlichen Abschreibungsarten nach § 253, 254 HGB soll hier nicht weiter eingegangen werden, da diese hinlänglich bekannt sind.	Die Anschaffungs-/ Herstellungskosten des Vermögensgegenstandes sind über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer zu verteilen.	Die Nutzungsdauer bemisst sich wie nach US-GAAP nach der voraussichtlichen Nutzbarkeit im Unternehmen und kann daher kürzer sein als

¹² vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S.90-91

¹³ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S.84-85

	HGB	US-GAAP	IAS
	Die der Abschreibung zugrundeliegende Nutzungsdauer wird i.d.R. steuerlichen Abschreibungstabellen entnommen.	Dabei orientiert sich diese wirtschaftliche Nutzungsdauer nicht nach steuerlichen Abschreibungstabellen wie in Deutschland, sondern sie muss für jedes einzelne Wirtschaftsgut geschätzt werden und ist deshalb meist höher als in Deutschland. Die Abschreibungsmethode ist frei wählbar, aber i.d.R. wird linear abgeschrieben und nicht geometrisch degressiv oder ausbringungsabhängig.¹⁴ Die Ermittlung des periodengerechten Erfolges steht im Vordergrund.¹⁵ Zu beachten ist, dass das Abschreibungsvolumen nicht gleich den Anschaffungs- / Herstellungskosten ist, sondern dass diese noch um einen möglichen Restwert gekürzt werden müssen, wenn dieser wesentlich ist. Auch US-GAAP erlaubt die Ermittlung nach der halbjährigen Vereinfachungsregel im Jahr der Anschaffung und Veräußerung, aber im Regelfall wird die Abschreibung pro-rata-temporis ermittelt.	die technische oder wirtschaftliche Nutzungsdauer. Bei der Abschreibungsmethode kommen u.a. die lineare, die degressive oder die leistungsabhängige Methode in Frage. Sie soll den tatsächlichen Nutzungsverlauf eines Assets im Unternehmen darstellen. Allerdings wird fast einheitlich nur linear abgeschrieben. Es ist periodisch zu prüfen, ob die Abschreibungsmethode und die Nutzungsdauer der wirtschaftlichen Situation noch angemessen sind, oder ob sie zu ändern sind. Das Abschreibungsvolumen ist wie nach US-GAAP um einen möglichen, wesentlichen Restwert zu kürzen. Anders als nach HGB und US-GAAP ist die halbjährige Vereinfachungsregel nicht grundsätzlich erlaubt, sondern nur dann, wenn der Differenzbetrag zur pro-rata-temporis-Abschreibung unwesentlich ist.¹⁶

Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG

Diese wie oben erwähnte fast ausschließliche Wahl der linearen Abschreibungsmethode bei IAS hat zur Folge, dass die Höhe der Abschreibungen nach IAS oft höher sind als die nach HGB.

Das Unternehmen SGL Carbon hat bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IAS seine Abschreibungssätze von degressiv auf linear umgestellt. Das daraus resultierende Ergebnis ist aus den folgenden Unternehmenszahlen von SGL Carbon zu entnehmen (Angaben in Millionen Euro).

¹⁴ Eisolt, D., 1992, S. 46f

¹⁵ Glaum, M., 1996, S. 32

¹⁶ Ballwieser, W., 2000, S. 470

Abschreibungen	HGB	US-GAAP	IAS
Grundstücke und Gebäude	148,9	156,0	156,0
Technische Anlagen und Maschinen	663,0	650,5	650,5

Das etwas überraschende Ergebnis, dass die Abschreibungen der Technischen Anlagen nicht gestiegen, sondern sogar leicht gefallen sind, kann aus dem Jahresabschluss nicht erklärt werden, da dieser darüber keinerlei Auskünfte gibt. Anzunehmen ist aber, dass SGL Carbon auf eine oder mehrere Maschine oder einen Teil der technischen Anlagen eine Sonderabschreibung oder eine außergewöhnliche Abschreibung durchgeführt hat. Dabei ging SGL Carbon wahrscheinlich von einer dauerhaften Wertminderung dieser aus. Nähere Angaben zum Sonderabschreibungen bzw. außerplanmäßige Abschreibungen sind im Geschäftsbericht aber leider nicht zu finden und die getroffene Annahme kann daher nicht bestätigt werden.

	HGB	US-GAAP	IAS
Außerplanmäßige Abschreibungen¹⁷	Relevant hinsichtlich der Regelungen nach IAS und US-GAAP ist an dieser Stelle der Teilwert (handelsrechtlich = beizulegender Wert). Aufgrund der Maßgeblichkeit nach § 253 Abs. 2 HGB i.V.m. § 5 Abs.1 Satz 1 EStG besteht eine handels- und steuerrechtliche Pflicht zu Teilwertabschreibung, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1998 enden, ist steuerrechtlich eine Teilwertabschreibung bei nur vorübergehender Wertminderung unzulässig. Zur Wertaufholung ist zu sagen: „ Wurde eine Teilwertabschreibung	Außerplanmäßige Abschreibungen werden in FAS 121 geregelt und es können zwei Fälle unterschieden werden: 1. Wertminderung des Vermögensgegenstandes 2. Beabsichtigte Einzelveräußerung eines Assets Zu 1.: Wertminderung des Vermögensgegenstandes. Gibt es Anzeichen für eine Wertminderung, die über die planmäßige Abschreibung hinausgeht, so sind die jeweiligen Assets auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Mögliche Anzeichen nach FAS 121.57 können sein: · längerfristige Überkapazitäten, · gesunkene Wiederbeschaffungskosten, · unsachgemäße Be-	Nach einer Überarbeitung der IAS sind die außerplanmäßigen Abschreibungen im IAS 36 (anstatt wie bisher im IAS 16) neu geregelt wurden. Die Neuregelung gilt für alle Geschäftsjahre, die ab dem 01.07.1999 beginnen. Sie sieht vor, die einzelnen Assets einem Niederstwerttest zu unterziehen. Allerdings nicht regelmäßig (z.B. zum Abschlussstichtag), sondern nur dann, wenn Indikatoren für eine Wertminderung vorliegen. Mögliche Indikatoren nach IAS 36.9 sind: · Hinweise auf Veralterung oder Beschädigung des Gegenstandes, · erwartete oder eingetretene, wesentliche Änderungen des Umfeldes, für welches der Gegenstand genutzt wird.

¹⁷ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S.66-67

¹⁸ vgl. Evans, T., Taylor, M., Holzmann, O., 1993, S.83ff

	HGB	US-GAAP	IAS
	zulässigerweise vor dem VZ 1999 vorgenommen, ist der Steuerpflichtige ab dem VZ 1999 verpflichtet, das Wirtschaftsgut in der nachfolgenden Bilanz wieder mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG ergebenden Wert (i.d.R. mit den fortgeführten AK /HK) anzusetzen“ (Wertaufholungsgebot)¹⁸	handlung von <i>Assets</i>, ·Katastrophen (z.B. Feuer, Wasserschäden).¹⁹ Die Beurteilung, ob eine Wertminderung vorliegt, erfolgt durch Bestimmung des Zeitwertes. Der <i>fair-value</i> kann anhand des Wiederbeschaffungswertes vernünftig geschätzt werden. Er kann aber auch anders als nach deutschen Grundsätzen ermittelt werden: Nach US-GAAP liegt eine Wertminderung auch dann vor, wenn der zukünftige, undiskontierte Netto-Cash-Flow des <i>Assets</i> seinen Buchwert unterschreitet. Die Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen Buchwert und <i>fair-value</i>. Außerplanmäßige Abschreibungen sind nach FAS 121.13 erfolgsrelevant zu erfassen. Eine Wertaufholung in zukünftigen Jahren ist nach FAS 121.11 verboten. Zu 2.: Beabsichtigte Einzelveräußerung eines <i>Assets</i>. Plant das Unternehmen eine Veräußerung eines Gegenstandes, so ist auf den niedrigeren <i>net realizable value</i> abzuschreiben. Dieser ergibt sich aus dem erzielbaren Verkaufspreis abzüglich an-	Diese Wertminderung muss nicht unbedingt von Dauer sein, um eine außerplanmäßige Abschreibung hervorzurufen. Liegt also der Verdacht auf eine Wertminderung vor, so ist der erzielbare Betrag zu ermitteln. Dieser ist nach IAS 36.5 definiert als der höhere Betrag von - Nettoveräußerungspreis - Nutzwert. Der Nettoveräußerungspreis ist der Betrag, der bei einem Verkauf des Vermögensgegenstandes zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern erzielt werden kann, abzüglich der direkt zurechenbaren Kosten der Veräußerung (IAS 36.5). Die Abgrenzung zwischen Nettoveräußerungspreis und <i>fair-value</i> sieht wie folgt aus: Die beiden Werte unterscheiden sich dadurch, dass der Nettoveräußerungspreis aus Sicht des Verkäufers berechnet wird, während der <i>fair value</i> als Mittel aus Käufer- und Verkäufersicht ermittelt wird. In der Praxis unterscheiden sie sich meist lediglich auf Märkten, in denen Kauf- und Verkaufskurse unterschiedlich sind.²⁰ Der Nutzwert ist der Barwert der geschätzten, zukünftigen Cash-Flows

¹⁹ Förchle, G., Kroner, M., Rolf, E., 2001, S. 5

²⁰ Vigelius, Ch., 1998, S. 55

²¹ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S.71

	HGB	US-GAAP	IAS
		fallender Verkaufskosten (z.B. Rechtsgebühren, Kommissionen).	einschließlich des Restwertes bei Ausscheiden des Vermögensgegenstandes (IAS 36.5). IAS 36.51 benennt als mögliche Zinssätze für diese Methode: · <i>weighted average cost of capital</i> , · Zinssatz für Neukredite des Unternehmens, · andere marktübliche Fremdkapitalzinssätze. Die außerplanmäßige Abschreibung ist erfolgswirksam zu erfassen (IAS 36.59) ²¹ .

4.2. Umlaufvermögen

4.2.1. Vorräte

	HGB	US-GAAP	IAS
Definition²²	Vorräte sind zum Einsatz in der Produktion, bei der Erbringung von Dienstleistungen oder zur Weiterveräußerung angeschaffte oder hergestellte Vermögensstände. Unterteilung (gemäß §266 Abs. 2 HGB): 1. Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe 2. Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen 3. Fertige Erzeugnisse und Waren 4. Geleistete Anzahlungen	Vorräte sind Vermögenswerte, die im normalen Geschäftsverlauf zum Verkauf gehalten werden, sich in der Produktion für den Verkauf befinden oder kurz vor der Verarbeitung im Produktionsprozess der zum anschließendem Verkauf bestimmten Produkte stehen (ARA 43 Ch. 4.1). SEC-berichtspflichtige Unternehmen müssen das Vorratsvermögen in der Bilanz oder im Anhang wie folgt untergliedern: 1. Waren und fertige Erzeugnisse 2. Unfertige Erzeugnisse 3. Rohstoffe Hilfs- und Betriebsstoffe	Vorräte sind Vermögenswerte die zum Verkauf im normalen Geschäftsgang gehalten werden, die sich in der Herstellung für einen solchen Verkauf befinden oder die als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Herstellung oder der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht zu werden (IAS 2.4) IAS 1 sieht keine Pflichtuntergliederung vor. Verbreitet ist jedoch die Untergliederung in Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse

²² Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 120-121

	HGB	US-GAAP	IAS
Bewertung²³	Es gilt grundsätzlich das Prinzip der Einzelbewertung. Bewertung der Vorräte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert (strenges Niederstwertprinzip), Abschreibung bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen beschaffungsmarktorientiert, Abschreibungen bei Fertigwaren absatzmarktorientiert. Bei Handelswaren gilt die doppelte Maßgeblichkeit. Steuerliche Abschreibungen sind zulässig. Eine Wertaufholung unterbleibt i.d.R. aufgrund steuerlicher Vorschriften. Bei der Bewertung gleichartiger Vorräte kann ein beliebiges Verbrauchsfolgeverfahren angewendet werden. Nicht erforderlich ist, dass das Verfahren die tatsächliche Verbrauchsfolge widerspiegelt.	Es gilt grundsätzlich das Prinzip der Einzelbewertung. Bewertung nach einem modifizierten Lower-of-Cost-or-Market-Prinzip, wobei die Wertuntergrenze durch den net realizable Value abzüglich der normalen Wirtschaftsgüter definiert wird (anstelle der Anteile). Gegensatz: Share deal. Asset sales deal Übernahmetransaktion, bei den gehandelt werden, kann der Börsen- oder Marktpreis angesetzt werden. Grundsätzlich sind LIFO, FIFO und das Durchschnittsverfahren zulässig. Steuerlich motivierte Abschreibungen sind nicht zulässig.	Es gilt grundsätzlich das Prinzip der Einzelbewertung. Bewertung nach dem Lower-of-Cost-or-Market-Prinzip, wobei die Wertuntergrenze durch den Net Realizable Value abzüglich der noch anfallenden Kosten gebildet wird. Es gilt das Wertaufholungsgebot. Als Verbrauchsfolgeverfahren wird die FIFO-Methode oder die gewogene Durchschnittsbewertung vorgeschlagen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die LIFO-Methode ebenfalls zulässig. Steuerlich motivierte Abschreibungen sind nicht zulässig.

Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG

Mio. €	HGB	US-GAAP	IAS
Vorräte	370,0	370,0	372,7

Bei der Bilanzposition „Vorräte“ hat SGL Carbon bisher pauschale Wertberichtigungen zur Abdeckung möglicher Risiken durchgeführt. Dieses Wahlrecht ist nach IAS nicht mehr zulässig. Tendenziell führt dies zur Erhöhung des Vorratsbestandes. Jedoch hat SGL Carbon Abschreibungen auf den niedrigeren Wiederbeschaffungswert durchgeführt, was die geringe Veränderung dieser Bilanzposition bei der Umstellung von HGB auf IAS erklärt.

Theoretisch hätte sich zusätzliche eine Erhöhung aus dem Wertaufholungsgebot nach IAS ergeben können. Eine Erhöhung wäre demnach möglich, wenn der nach IAS anzusetzende aktuelle Marktwert (Wertuntergrenze: Net Realizable Value) über den nach HGB zulässigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten liegt. Da SGL Carbon sich bei Nutzung der Wahlrechte und damit auch bei der Bewertung der Vorräte nach HGB stark an den US-GAAP Richtlinien orientiert hat und zudem das allgemeine Wertaufholungswahlrecht auf Grund §280 HGB nicht bestand, spielte dieser theoretische Unterschied hier keine entscheidende Rolle. Bei der Berechnung der realisierbaren Werte kam das

²³ Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 122-123

Prinzip der verlustfreien Bewertung zu Anwendung. Angemessene Teile der Fertigungs- und Materialgemeinkosten wurden zugerechnet.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Diese Bewertungsmöglichkeit bestand auch schon beim HGB-Abschluss, so dass sich hieraus ebenfalls keine größeren Veränderungen ergeben haben.

Außerdem ist zu erwähnen, dass SGL Carbon schon vor dem Wechsel auf IAS bestehende Wahlrechte überwiegend entsprechend den US-GAAP Richtlinien nutzte. Aufgrund der Ähnlichkeit zwischen US-GAAP und IAS sind daher keine signifikanten Veränderungen der Position „Vorräte“ zu verzeichnen.

4.2.2. Forderungen

	HGB	US-GAAP	IAS
Ansatz²⁴	Forderungen sind dann zu aktivieren, wenn die vereinbarte Lieferung oder Leistung von Seiten des bilanzierenden Unternehmens erbracht worden ist und der Anspruch an die Gegenleistung entstanden ist.	Forderungen sind dann zu aktivieren, wenn die vereinbarte Lieferung oder Leistung von Seiten des bilanzierenden Unternehmens erbracht worden ist und der Anspruch an die Gegenleistung entstanden ist.	Die Aktivierung hat zu dem Zeit zu erfolgen, zu dem das Unternehmen Vertragspartner ist und infolge dessen das Recht auf Empfang von flüssigen Mitteln hat.
Bewertung²⁵	Forderungen sind zu Anschaffungskosten zu bilanzieren (§253 Abs. 1 Satz 1 HGB). Als Anschaffungskosten gilt grundsätzlich der Nominalwert. Bei der Fremdwährungsumrechnung ist das Realisations- und Imparitätsprinzip zu beachten - keine Erfassung unrealisierter Kursgewinne.	Forderungen sind mit dem Nettoverkaufserlös unter Berücksichtigung einer Wertberichtigung für zweifelhafte Forderungen auszuweisen. Fremdwährungsforderungen sind mit dem Stichtagskurs zu bewerten. Unrealisierte Gewinne aus der Umrechnung von Forderungen in fremder Währung werden erfolgswirksam vereinnahmt.	Bei der erstmaligen Erfassung sind Forderungen mit den Anschaffungskosten, die dem Stichtagszeitwert der gegebenen Gegenleistung entsprechen zu bewerten. Eventuell Abzinsung Fremdwährungsforderungen sind mit dem Stichtagswert (Kurs) zu bewerten. Unrealisierte Gewinne aus der Umrechnung von Forderungen in fremder Währung werden erfolgswirksam vereinnahmt.

Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG

Mio. €	HGB	US-GAAP	IAS
	287,5	287,5	292,4

Der Hauptunterschied, der sich aus dem Wechsel von HGB auf IAS für die Forderungen ergibt, betrifft deren Entstehung. Entstandene Forderungen nach HGB erst mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistung so entstehen sie bei Anwendung der IAS-Richtlinien bereits nach Vertragsabschluss entsprechend ihrer Fertigstellung. Dies nennt man Percentage-of-Completion-Method. Langfristige Liefer- und Fertigungsaufträge, die nach dieser Methode entsprechend des Grades ihrer Fertig-

²⁴ KPMG 2002, Commerzbank Seminarunterlagen Forderungsmanagement,

²⁵ Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 124-125 und KPMG 2002, Commerzbank Seminarunterlagen Forderungsmanagement

stellung hätten bilanziert werden müssen, bestanden bei SGL Carbon am Bilanzstichtag jedoch nicht. Änderungen in der Höhe dieser Bilanzposition können somit nicht auf diesen Unterschied in der Bilanzierungsmethode zurückgeführt werden.

Ein weiterer wichtiger Unterschied, liegt in der Bewertung der Fremdwährungsforderung. Unrealisierte Kursgewinne wurden nach IAS erfolgswirksam vereinnahmt. Dies ist nach HGB nicht zulässig, da bei der Bewertung des Umlaufvermögens das strenge Niederstwertprinzip zu Anwendung kommt. Um die genauen Auswirkungen der erfolgswirksamen Vereinnahmung nichtrealisierter Kursgewinne bei SGL Carbon abzuschätzen, hätten wir jedoch nähere Informationen zur Höhe und Art der Fremdwährungsforderungen benötigt. Da uns diese Angaben leider nicht vorlagen, können wir nicht feststellen in welchem Umfang die Veränderung des Forderungsbestandes in Höhe von 4,9 Mio. € durch diese Tatsache begründet ist. Unklar bleibt, ob oder in wie weit eventuell andere Faktoren hierbei eine Rolle spielten.

4.2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens

	HGB	US-GAAP	IAS
Ansatz	Die Zugangsbewertung erfolgt stets zu Anschaffungskosten (inklusive Transaktionskosten)	Die Zugangsbewertung erfolgt stets zu Anschaffungskosten (inklusive Transaktionskosten)	Die Zugangsbewertung erfolgt stets zu Anschaffungskosten (inklusive Transaktionskosten)
Bewertung	Vorsichtsprinzip Strenges Niederstwertprinzip Beibehaltungswahlrecht oder Aufwertungsrecht	Fair Presentation Aufwertungspflicht	Fair Presentation Aufwertungspflicht

SGL Carbon besaß zum Untersuchungszeitpunkt keine Wertpapiere die unter diese Bilanzposition zur erfassen gewesen wären.

4.2.4. Liquide Mittel

	HGB	US-GAAP	IAS
Ansatz	Kasse Bankguthaben Schecks Saldierung gemäß §387 BGB	Kasse Bankguthaben Schecks WP bis 3 Monate (no Shares in companies)	Kasse Bankguthaben Schecks WP bis 3 Monate (no shares in companies)

Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG

Mio. €	HGB	US-GAAP	IAS
	9,6	9,6	9,8

Grundsätzlich bestehen bei der Zuordnung zu den „Liquiden Mitteln“ zwischen IAS und HGB einige bedeutsame Unterschiede. Entsprechend den IAS-Richtlinien musste die SGL Carbon die Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 3 Monaten den „Liquiden Mitteln“ zuordnen. Dieser Umstand führte nach Wertberichtigungen in Höhe von 0,2 Mio. € zur Erhöhung der „Liquiden Mitteln“ um 0,6 Mio. €.

Ein weiterer Unterschied liegt in der Bewertung der Wechselforderungen. Diese werden gemäß IAS mit dem risikofreien Zins abdiskontiert. Nach HGB wurden die Wechselforderungen zum Nennbetrag bilanziert. Hieraus ergibt sich demnach eine Verringerung der Bilanzposition „Liquide Mittel“. Dies wäre eine Erklärung für die geringe Erhöhung dieser Position. Abschließend lässt sich diese Frage aber nicht klären, da uns keine Angaben zum Bestand an Wechselforderungen zur Verfügung stehen.

4.2.5. Sonstige Vermögensgegenstände

	HGB	US-GAAP	IAS
Ansatz	Mittel deren Liquidität nicht frei verfügbar ist	Mittel deren Liquidität nicht frei verfügbar ist/separat bei Liq. Mitteln ausgewiesen	Mittel deren Liquidität nicht frei verfügbar ist/separat bei Liq. Mitteln ausgewiesen
Bewertung²⁶	Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ggf. vermindert um Abschreibungen (§252 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 HGB).	Es gelten die allgemeinen Ansatz- und Bewertungsvorschriften.	Es gelten die allgemeinen Ansatz- und Bewertungsvorschriften.

Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG

Mio. €	HGB	US-GAAP	IAS
	60,5	63,3	89,4

In der Veränderung der Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ ist ein Grossteil der Erhöhung des Umlaufvermögens begründet. Der starke Anstieg um 47,8% ist auf die Einbeziehung von Finanzderivaten zurück zu führen. Diese hatten einen positiven Marktwert von 24 Mio. €. Um welche Art von Finanzinstrumenten es sich in diesem Fall handelt und wie diese unter HGB bilanziell erfasst wurden, kann dem Geschäftsbericht nicht entnommen werden.

Des Weiteren sind in dieser Bilanzposition Erstattungsansprüche gegenüber Versicherungen und kurzfristige Darlehensforderungen enthalten. Zur Erhöhung kommt es außerdem, da nach IAS im Gegensatz zur Bilanzierung nach HGB auf diese Darlehensforderungen keine Pauschalwertberichtigung vorgenommen werden dürfen.

Ob diese von uns herausgearbeitet Bilanzierungsunterschiede die tatsächliche Veränderung der „Sonstigen Vermögensgegenstände“ in Höhe von 28,9 Mio. € vollständig widerspiegeln, bleibt fraglich. Auch hier fehlen uns leider genauer Informationen über die Zusammensetzung der Gesamtposition und zum Beispiel über die Höhe der Pauschalwertberichtigungen auf kurzfristige Darlehensverbindlichkeiten nach HGB.

4.2.6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	HGB	US-GAAP	IAS
Ansatz²⁷	Nach §255 HGB Ausgaben (Einnahmen) vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand (Ertrag) für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Rechnungsabgrenzungsposten). Ferner können auf Vorräte entfallende Zölle und Verbrauchssteuern (§250 Abs. 1 Satz 2 HGB) soweit	Abgrenzungsposten sind anzusetzen, wenn die allgemeinen Kriterien eines Vermögenswertes vorliegen. Abgrenzungsposten kurzfristiger Natur werden als prepaid expenses und die langfristiger Natur als deferred charges bezeichnet.	Aufgrund des in IAS 1.25 geforderten Konzeptes der Periodenabgrenzung sind grundsätzlich Abgrenzungsposten zu bilden, damit Aufwendungen und Ertrag periodengerecht erfasst werden können. Nicht erstattungsfähige Zölle und Verbrauchssteuern sind dem Vorratsvermögen zuzuordnen (IAS 2.8)

²⁶ Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 138-139

²⁷ Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 138-139

Rechnungslegung im Umbruch

	HGB	US-GAAP	IAS
	diese nicht in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einbezogen wurden und Umsatzsteuer auf erhaltene Anzahlungen (§250 Abs. 1 Satz 2 HGB) abgegrenzt werden.		
Bewertung²⁸	Ein Disagio kann ausgewiesen werden. In diesem Fall gilt ein planmäßiges Abschreibungsgebot (§§250 Abs. 3, 268 Abs. 6 HGB).	Ein Disagio ist nicht zu aktivieren. Es ist der niedrigere Auszahlungsbetrag zu passivieren, wobei eine Zuschreibung der Zinskomponente im Zeitablauf erfolgt.	Ein Disagio ist nicht zu aktivieren. Es ist der niedrigere Auszahlungsbetrag zu passivieren, wobei eine Zuschreibung der Zinskomponente im Zeitablauf erfolgt.

Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG

Mio. €	HGB	US-GAAP	IAS
	42,3	42,3	91,5

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ist bei SGL Carbon durch die Umstellung von HGB auf IAS die größte Veränderung innerhalb des Umlaufvermögens festzustellen. Die ist zum großen Teil auf einen Anstieg der aktiven latenten Steuern zurück zu führen.

Auf Grund der Maßgeblichkeit können in einer Bilanz nach HGB aktive latente Steuern nur in seltenen Fällen und nur in sehr geringem Maße entstehen. Nachdem das Prinzip der Maßgeblichkeit, für eine nach IAS aufgestellte Bilanz, nicht mehr gilt, können die angesetzten Buchwerte in der Handelsbilanz beachtlich von denen in der Steuerbilanz abweichen. Dadurch können Ergebnisdifferenzen und somit aktive latente Steuern entstehen. Im Fall von SGL Carbon ist dies in erheblichem Masse geschehen. Aktive latente Steuern können ebenfalls entstehen, wenn eine Steuerersparnis aus einem zukünftigen Aufwandspotential, wie zum Beispiel ein Verlustvortrag, aktiviert wird.

Im konkreten Fall bedeutet dies für SGL Carbon, dass auf Grund von zeitlichen Ergebnisunterschieden aus Konsolidierungsmaßnahmen unter IAS latente Steuern in Höhe von 38,8 Mio. € gebildet wurden. Diese haben hier im wesentlichen eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Diese 38,8 Mio. € erklären somit den Großteil der Veränderung der Bilanzposition „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“. Die Ursachen der restlichen Veränderung in Höhe von 10,4 Mio. € waren für uns aus dem Geschäftsbericht nicht ergründbar.

²⁸ Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 138-139

5. Passiva

5.1. Eigenkapital

Das EK umfasst die der Unternehmung von ihren Eigentümern ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellten Mittel, die dem Unternehmen zur Zuführung von außen oder durch Verzicht auf Gewinnausschüttung von innen zufließen. Bilanzuell lässt es sich als Differenz zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten (=Reinvermögen) definieren.

	HGB	US-GAAP	IAS
Allgemeines	Eigenkapital ist die Differenz zwischen bilanziellen Vermögensgegenständen, Bilanzhilfen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und den Bilanzwerten von Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Sonderposten mit Rücklagenanteil und passiven Rechnungsabgrenzungsposten. ²⁹	Eigenkapital oder Nettovermögenswerte eines Unternehmens, der nach Abzug aller Schulden verbleibt. ³⁰	Eigenkapital ist der nach Abzug aller Schulden verbleibende Restbetrag der Vermögenswerte des Unternehmens. ³¹
Angabepflichten	Eigene Aktien sind unter den Wertpapieren gesondert auszuweisen (Umlaufvermögen). In Höhe der eigenen Anteile ist eine Rückstellung mit Ausschüttungssperrfunktion zu bilden (§ 272 Abs. 4 HGB) Keine speziellen Vorschriften über Vorzugsaktien Kosten in Zusammenhang mit der EK-Aufnahme sind als außerordentliche Aufwendungen in der GuV zu zeigen.³²	Eigene Aktien sind offen zum Eigenkapital abzusetzen.³³ Sie kürzen das Grundkapital und sind nicht dividendenberechtigt. Darüber hinaus gilt ein Aktivierungsverbot. Rückzahlbare Vorzugsaktien mit Kündigungsrecht sind nicht als Eigenkapital, sondern gesondert auszuweisen.³⁴ Kosten im Zusammenhang mit der EK-Aufnahme kürzen die Kapitalrücklage auf einer Nach-Steuerbasis.³⁵	Für eigene Aktien sind Angaben beim Eigenkapital zu machen. Sie kürzen das Grundkapital³⁶ und sind nicht dividendenberechtigt.³⁷ Ausweis erfolgt im Umlaufvermögen. Rückzahlbare Vorzugsaktien sind, soweit sie Verbindlichkeiten darstellen, als Fremdkapital anzusehen, d.h. außerhalb des EK auszuweisen.³⁸ Kosten im Zusammenhang mit der EK-Aufnahme kürzen die Kapitalrücklage auf einer nach Steuerbasis.³⁹

²⁹ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 43

³⁰ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 43

³¹ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 42

³² vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 141

³³ vgl. Coenenberg, 17., 2000, S. 220

³⁴ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 141

³⁵ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 141

³⁶ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 141

³⁷ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 313

³⁸ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 141

³⁹ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 141

Rechnungslegung im Umbruch

	HGB	US-GAAP	IAS
Ausweis	Bilanzposten (für KapGes gem. §266 Abs. 3 HGB) Gezeichnetes Kapital Kapitalrücklagen Gesetzliche, satzungsmäßige und andere Gewinnrücklagen Rücklagen für eigene Anteile Gewinn-/ Verlustvortrag Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag Keine besonderen Vorschriften für die Pflicht zur Darstellung der Veränderungen des EK.	Bilanzposten Die Gliederung des EK hängt stark von Rechtsform und den gesellschaftsrechtlichen Regelungen der einzelnen Länder ab (Unternehmenssitz). Grundsätzlich gilt für Aktiengesellschaften (corporations gem. Disclosure on information about capital structure) Stockholder's equity capital stock, additional paid in capital, retained earnings⁴⁰ Das eingezahlte Kapital (Grundkapital und Kapitalrücklage) ist separat vom erwirtschafteten Kapital auszuweisen. Zudem sind – soweit es einzelne Standards erfordern – zusätzliche EK-Posten zu bilden (z.B. Fremdwährungsdifferenzen) Eine Eigenkapitalrechnung (Kapitalflussrechnung) zählt zu den Pflichtbestandteilen eines US-Abschlusses.⁴¹	Bilanzposten Gemäß der „decision usefulness“ ist das EK in Abhängigkeit von Rechtsform und Bilanzsteller mit einem gewissen Entscheidungsspielraum zu untergliedern. Dies entweder direkt in der Bilanz oder im Anhang. Das eingezahlte Kapital (Grundkapital und Kapitalrücklage) ist separat vom erwirtschafteten Kapital auszuweisen. Zudem sind – soweit es einzelne Standards erfordern – zusätzliche EK-Posten zu bilden (z.B. Fremdwährungsdifferenzen) Die Veränderungen des Eigenkapitals (Kapitalflussrechnung) sind gesondert darzustellen.⁴²
Rücklagen	Bei Kapitalgesellschaften erscheint das variable EK in Form von Rücklagen (abgesehen von Jahresüberschuss/-fehlbetrag und Bilanzgewinn/-verlust). Sie dienen dazu auftretende Verluste ausgleichen zu können, ohne dass das konstante Nominalkapital angegriffen wird. Man unterscheidet zwischen offene Rücklagen und stillen Reserven.		
	- Offene Rücklagen - Kapitalrücklagen - Gewinnrücklagen - SoPoR⁴⁶	- Offene Rücklagen - Kapitalrücklagen (additional paid-in capital) - Gewinnrücklagen (retained earnings) - accumulated other comprehensive income	- Offene Rücklagen - Kapitalrücklagen (capital reserves) - Gewinnrücklagen (revenue reserves) - Sonstige Rücklagen (other reserves)

⁴⁰ vgl. Coenenberg, 17, 2000 S. 274

⁴¹ vgl. Coenenberg, 17, 2000 S. 287

⁴² vgl. Coenenberg, 17, 2000 S. 287

	HGB	US-GAAP	IAS
Offene Rücklagen	Kapitalrücklage Von den Eignern neben dem Nominalkapital von außen zugeführtes Kapital ⁴³	Kapitalrücklage Umfasst sämtliche Zahlungen der Aktionäre über Nennwert für ursprünglich ausgegebenen Aktien (entspr. HGB). ⁴⁴	Kapitalrücklage Rücklagen, die niemals Ergebnisbestandteil waren. (i.d.R. Aktienaufgelder) ⁴⁵
Gewinnrücklagen	Im Unternehmen durch Einbehaltung von Gewinnen gebildete Rücklagen ⁴⁶ - Gesetzliche Rücklage - Rücklage für eigene Anteile - Satzungsmäßige Rücklagen - Andere Gewinnrücklagen⁴⁷	Enthält alle nicht ausgeschütteten Gewinne ⁴⁸ keine detaillierte Gliederung	Bildung aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres ⁴⁹ - Retained earnings - Statutory reserves - legal reserves - other revenue reserves⁵⁰
Sonderposten mit Rücklageanteil	Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen unter diesem Punkt in der Bilanz gebildet werden. Dieser Posten kann sich nur aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips, bzw. der umgekehrten Maßgeblichkeit ergeben. ⁵¹	Ein SoPoR ist nicht vorgesehen. Aufgrund der strikten Trennung zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Rechnungslegung darf kein entsprechender Posten gebildet werden. ⁵² Die in einer deutschen Bilanz in SoPoR enthaltene Steuerbelastung ist unter latenten Steuern auszuweisen, da die US-GAAP das Maßgeblichkeitsprinzip und die umgekehrte Maßgeblichkeit nicht kennen ⁵³	Ein SoPoR ist nicht vorgesehen. Aufgrund der strikten Trennung zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Rechnungslegung darf kein entsprechender Posten gebildet werden. ⁵⁴ Die in einer deutschen Bilanz in SoPoR enthaltene Steuerbelastung ist unter latenten Steuern auszuweisen, da die IAS das Maßgeblichkeitsprinzip und die umgekehrte Maßgeblichkeit nicht kennen. ⁵⁵

⁴³ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 286

⁴⁴ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 288

⁴⁵ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 288

⁴⁶ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 292

⁴⁷ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 292

⁴⁸ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 299

⁴⁹ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 297

⁵⁰ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 297

⁵¹ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 143

⁵² vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 143

⁵³ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 170

⁵⁴ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 142

⁵⁵ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 173

	HGB	US-GAAP	IAS
Stille Reserven	Die genaue Höhe der stillen Reserven ist aus der Bilanz nicht ersichtlich. Sie können auf der Aktiv- und Passivseite einer Bilanz vorkommen.	Die genaue Höhe der stillen Reserven ist aus der Bilanz nicht ersichtlich. Sie können auf der Aktiv- und Passivseite einer Bilanz vorkommen.	Die genaue Höhe der stillen Reserven ist aus der Bilanz nicht ersichtlich. Sie können auf der Aktiv- und Passivseite einer Bilanz vorkommen.

Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG

Zunächst stellen wir die Jahresabschlussposition Eigenkapital in den unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards dar.

Mio. €	HGB	US-GAAP	IAS
Gezeichnetes Kapital	54,8	54,8	54,8
Kapitalrücklagen	109,5	109,5	Keine Angabe
Gewinnrücklagen	89,2	208,7	
Bilanzgewinn/ Bilanzverlust	28,0	- 36,0	3,3
Eigenkapital	283,6	337,0	402,9

Bei der Betrachtung der Gewinnrücklage ließen sich folgende Punkte feststellen.

Eine „gesetzliche Rücklage“ ist für einen Abschluss nach IAS zu bilden, wenn ein Unternehmen gem. §150 AktG auch in dem Abschluss nach den HGB eine solche einzustellen hat. Dies erfolgt nach den selben Kriterien, weshalb die gesetzliche Rücklage gem. IAS und HGB gleich hoch sein muss.⁵⁶

Eine gesonderte Rücklage für eigene Anteile gemäß HGB ist in den IAS nicht zu bilden.⁵⁷ Da SGL Carbon allerdings nur 8153 eigenen Aktien (0,04% des gezeichneten Kapitals) ausweist, hat dieser Sachverhalt für unsere Betrachtung wenig Bedeutung.

Durch diese Punkte lassen sich die gravierenden Veränderungen der Bilanzposition um 119,5 Mio € nicht hinreichend erklären. Vorstellbar wären unterschiedliche Bewertungsansätze im Umlaufvermögen oder aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Hierzu nimmt das Unternehmen auch im Geschäftsbericht – in den Anmerkungen zum HGB Abschluss im Vergleich zur US Amerikanischen Rechnungslegung – Stellung: Unter dem Punkt “Ausweis von Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen” ist erwähnt, dass “Unternehmen [werden daher] in ihren Jahresabschlüssen möglicherweise konservative Bewertungsmethoden anwenden (werden), als sie unter anderen Umständen zugrunde legen würden.“ Da in den Geschäftsberichten die Gewinnrücklagen jedoch nicht weiter aufgegliedert sind, lassen sich hier zu keinen detaillierteren Angaben machen.

Die Veränderung des Bilanzgewinns bzw. –verlusts ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnungen, auf welche hier nicht näher eingegangen werden soll.

Da es im US-GAAP keine detaillierteren Gliederungsvorschriften zum Eigenkapital gibt, ist ein direkter Vergleich der einzelnen Positionen nicht möglich. Es ergibt sich allerdings ein erheblicher Unterschied in der Eigenkapitalsumme (142% höher als HGB). Ein möglicher Erklärungsansatz kann hier auch die Konsolidierung sein. Da ein sich bei Kapitalkonsolidierung der Töchter ergebender Goodwill nach HGB mit den Rücklagen verrechnet werden kann (Wahlrecht), wird das Eigenkapital gemindert.

⁵⁶ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S.299

⁵⁷ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S.297

Diese Vorgehensweise ist bei IAS und US-GAAP nicht möglich, da eine Aktivierungspflicht besteht. D.h. der Goodwill wird aktiviert und nicht vom Eigenkapital (Rücklagen) abgezogen, somit ergibt sich rechnerisch ein höheres Eigenkapital. Siehe hierzu auch die genaueren Ausführungen zum Goodwill.

Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass sich durch die Rechnungslegungsumstellung die Eigenkapitalposition des Unternehmens wesentlich erhöht hat.

5.2. Fremdkapital

5.2.1. Rückstellungen

Definition: Ungewisse Verbindlichkeiten und / oder (drohende) Verluste, die zum Zeitpunkt der Bilanzierung als hinreichend wahrscheinlich gelten, aber noch nicht klar quantifizierbar sind.

	HGB	US-GAAP	IAS
Allgemeines	Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden (gem. § 249)⁵⁸. Aufwandsrückstellungen können in gewissem Umfang gebildet werden⁵⁹. Pflichtrückstellungen⁶⁰ - ungewisse Verbindlichkeiten - drohende Verluste aus schwebenden Geschäften - Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung - Abraumbeseitigung die im Folgejahr nachgeholt wird - Unterlassene Instandhaltungen bei Nachholung innerhalb von 3 Monaten	Rückstellungen dürfen nur für Verpflichtungen gegenüber Dritten gebildet werden. Aufwandsrückstellungen sind unzulässig. Pflichtrückstellungen⁶² - ungewisse Verbindlichkeiten - drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	Rückstellungen dürfen nur für Verpflichtungen gegenüber Dritten gebildet werden. Aufwandsrückstellungen sind unzulässig. Pflichtrückstellungen⁶⁴ - ungewisse Verbindlichkeiten - drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

⁵⁸ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S.344

⁵⁹ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S.345

⁶⁰ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S.142ff.

Rechnungslegung im Umbruch

	HGB	US-GAAP	IAS
	Wahlrückstellungen⁶¹ - bestimmte Aufwendungen nach § 249 (2) - unterlassene Instandhaltungskosten, die innerhalb von 4 –12 Monaten nachgeholt werden	Wahlrückstellungen bestehen nicht⁶³	Wahlrückstellungen bestehen nicht⁶⁵
Bewertung	Vernünftige kaufmännische Beurteilung (§ 253 Abs. 1 HGB)– Vorsichtsprinzip. Wenn annähernd sichere Werte bestimmt werden können sind diese anzusetzen (Steuerrückstellungen).	Die Verpflichtungen müssen wahrscheinlich sein und vernünftig geschätzt werden können. Im Zweifel ist nur der Mindestbetrag anzusetzen.⁶⁶	Hohe Anforderungen an die Bestimmbarkeit und die Wahrscheinlichkeit des Wertes. Es ist der Wert anzusetzen, der die höchste Eintrittswahrscheinlichkeit besitzt.⁶⁷
Ausweis	Bilanzposten - Rückstellungen	Bilanzposten⁶⁸ - Liabilities, es besteht kein gesonderter Bilanzposten. Accruals und Contingent Liabilities werden hier ebenso erfasst, wenn diese hinreichend wahrscheinlich sind und vernünftig geschätzt werden können.	Bilanzposten⁶⁹ - Provisions, sind Rückstellungen im engeren Sinne - Accruals, zählen nicht zu den Rückstellungen im engeren Sinne. Sie stellen eine Untergruppe der Verbindlichkeiten dar. Sie beziehen sich auf Verpflichtungen aus Lieferung und Leistung und unterscheiden sich von Provisions durch den wesentlich höheren Grad der Sicherheit hinsichtlich der Höhe und Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung

⁶¹ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S.362

⁶² vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S.142ff.

⁶³ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S.142ff.

⁶⁴ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S.142ff.

⁶⁵ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S.142ff.

⁶⁶ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S.144

⁶⁷ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S.144

⁶⁸ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S.349

⁶⁹ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S.347

	HGB	US-GAAP	IAS
			- Contingent Liabilities, entsprechen den Eventualverbindlichkeiten nach HGB und werden nicht bilanziert allerdings im Anhang auszuweisen
Pensionsrückstellungen <u>Inhalt</u>	Passivierungspflicht für Neuzusagen nach dem 1.1.1987 – Vorher Wahlrecht! Pensionsrückstellungen entsprechen unmittelbaren Versorgungszusagen in Höhe der während der Laufzeit des Versorgungsvertrages entstehenden Ansprüchen. - Unmittelbare Versorgungszusagen (siehe oben) - Mittelbare Versorgungszusagen in Form von Direktversicherungen und Zuführungen zu Pensionskassen werden hier nicht erfasst, sondern werden jeweils direkt als Aufwand verbucht.	Passivierungspflicht Abgesehen von unterschiedlichen Bezeichnungen entspricht IAS dem US-GAAP	Passivierungspflicht Aufgrund der unterschiedlichen Altersversorgungssysteme ergeben sich auch die Unterschiede in der Bilanzierung. Im Anhang ergeben sich wesentlich detailliertere Erläuterungspflichten als im HGB. - Entsprechend den mittelbaren Zusagen nach HGB wird direkt als Aufwand verbucht: der größte Teil der Altersvorsorge, dieser wird über externe Pensionsfonds abgewickelt - Rückstellungen werden nur gebildet, wenn die tatsächliche Versorgungspflicht den Marktwert des Pensionsfonds übersteigt oder Zahlungsrückstände bestehen
Bewertung	I.d.R. Teilwertverfahren: - Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen bleiben unberücksichtigt Kapitalisierungszins 3% - 7% (steuerlich 6%)	Projected-unit-credit-method (Anwartschaftsbarwertverfahren): - Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen werden berücksichtigt. Stichtagsbezogener Kapitalmarktzins	Projected-unit-credit-method (Anwartschaftsbarwertverfahren): - Künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen werden berücksichtigt. Durchschnittlicher langfristiger Kapitalmarktzins

Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG

Mio. €	HGB	US-GAAP	IAS
Pensionsrückstellungen	177,0	181,7	192,1

Nach dem HGB Abschluss wurden Pensionsrückstellungen in Höhe von 177,0 Mio. € gebildet. Dagegen wurden in den US-GAAP Zahlen 181,7 Mio. € und nach IAS sogar 192,1 Mio. € ausgewiesen. Gründe hierfür sind wahrscheinlich unterschiedliche Grundannahmen bezüglich der Diskontzinsen, da in HGB die handelsrechtliche Range von 3 - 7% erlaubt ist, nach IAS ein durchschnittlicher Kapitalmarktzins und nach US-GAAP ein stichtagsbezogener Antizipationssatz, gewählt wird. Im Jahresabschluss nach HGB wurde gemäß § 6a EStG mit 6% gerechnet. Im Abschluss nach US-GAAP wurden angabegemäß 6,25 bis 8% angesetzt. Dies würde zunächst bedeuten, dass die Pensionsrückstellungen nach HGB höher wären als die nach US-GAAP, was nicht der Fall ist. Der Grund für die niedrigere Bewertung nach HGB liegt hauptsächlich in der Anwendung des Teilwertverfahrens und der Tatsache, dass zukünftige Lohn- und Gehaltssteigerungen nicht berücksichtigt werden. Dieser Punkt erhöhte den Diskontsatz in dem Jahresabschluss nach US Amerikanischer Rechnungslegung um 2,5%.

Mio. €	HGB	US-GAAP	IAS
Andere Rückstellungen	152,8	Keine Angabe	142,8

Wie bereits im Theorieteil ausgeführt gibt es bei der Bilanzierung nach HGB neben der Bildung von Pflichtrückstellungen auch die Möglichkeit, Aufwandsrückstellungen zu bilden.

Der erhöhte Posten „andere Rückstellungen“ nach HGB ergibt sich somit aus den etwas umfangreicheren Gestaltungsmöglichkeiten. So wurden im vorliegenden Jahresabschluss 2000 noch Positionen ausgewiesen wie „Risiken aus schwebenden Geschäften“ und „Unterlassene Instandhaltung“. Nach US GAAP wird keine entsprechende Position ausgewiesen; vielmehr werden Rückstellungen unter den Liabilities subsummiert. Eine Schätzung für die US GAAP Zahlen sollte den nach IAS ausgewiesenen Zahlen entsprechen bzw. darunter liegen. Aufgrund der ähnlichen Berechnung in IAS und US GAAP sollten die Rückstellungen aber in jedem Fall unter den Angaben nach HGB liegen.

5.2.2. Verbindlichkeiten

	HGB	US-GAAP	IAS
Definition	Verbindlichkeiten sind definiert als Verpflichtungen des Unternehmens gegenüber einem Dritten.	Liabilities sind auch hier weitergefasst als im HGB. (Bsp. Neben den HGB – Verbindlichkeiten umfassen sie auch Rückstellungen und RAP)	Liabilities sind definiert als gegenwärtige Verpflichtungen des Unternehmens aus vergangenen Ereignissen, deren Tilgung zum Abfluss von Ressourcen führt, die einen wirtschaftlichen Nutzen haben (Begriff weitergefasst als im HGB)
Bewertung	Verbindlichkeiten sind in aller Regel mit ihrem Rückzahlungsbetrag (Nominalbetrag) anzusetzen.	Verbindlichkeiten müssen mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen werden. Allerdings sind	Verbindlichkeiten müssen mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen werden. Wobei das IASC

Rechnungslegung im Umbruch

	HGB	US-GAAP	IAS
	zen, Barwertbetrachtungen sind weitestgehend nicht erlaubt.	Verbindlichkeiten (LZ über 1 Jahr) zum Barwert anzusetzen, diskontiert wird mit dem Marktzins. Es ergibt sich ggf. ein Discount oder Premium.	keine genaueren Angaben hierzu macht. (Historische Kosten / Marktwert / Barwert)
Disagio	Disagio bzw. Agio kann entweder über die Laufzeit verteilt oder im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben werden.	Disagio bzw. Agio sollte über die Laufzeit unter Ansatz der effektiven Zinssatzmethode abgeschrieben werden. Es wird nach US-GAAP nicht wie eine eigenständige Bilanzposition behandelt, sondern wird von der Verbindlichkeit abgezogen.	Disagio ist grundsätzlich über die Laufzeit unter Anwendung der Effektivzinssatzmethode zu verteilen. Das IASC macht allerdings hierzu keine genauen Angaben.
Fremdwährungsumrechnung	Kurs der Erstverbuchung oder höherer Stichtagskurs	Stichtagskurs	Stichtagskurs
Ausweis	- Anleihen - Verbindlichkeiten gegenüber KIs - Erhaltene Anzahlungen - Verbindlichkeiten aus L. u. L. - Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener oder eigener Wechsel - Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen - Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen Beteiligungsverhältnisse bestehen - Sonstige Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr (Bilanzstichtag bis Fälligkeit) werden gesondert ausgewiesen (davon – Position)	- Current Liabilities sind Verbindlichkeiten bis zu einem Jahr entsprechend den kurzfristigen Verbindlichkeiten des HGB - Non Current Liabilities werden noch genauer aufgeteilt	- Current Liabilities werden noch genauer aufgeteilt: - Notes payable to banks - Notes payable to creditors - Current portions of long-term debt - Income tax payable Darüber hinaus werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten, die 5% des gesamt Postens übersteigen, gesondert ausgewiesen. - Non Current Liabilities müssen nach Gläubigergruppen in der Bilanz oder im Anhang gegliedert werden. Im Anhang sind noch nähere Angaben zu machen (Zins, Tilgungs-

Rechnungslegung im Umbruch

	HGB	US-GAAP	IAS
	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre müssen im Anhang ausgewiesen werden. Eventualverbindlichkeiten werden unter der Passivseite (unter Bilanzstrich) oder im Anhang ausgewiesen.		raten, Rang, Sicherheiten, etc.)

Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG

Mio. €	HGB	US-GAAP	IAS
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	309,4	Keine Angaben	309,4
Commercial Papers	50,0	Keine Angaben	50,0
Wandel- und Umtauschanleihen	135,0	Keine Angaben	135,0
Andere Finanzverbindlichkeiten	8,0	Keine Angaben	8,0
Summe der Finanzverbindlichkeiten	502,4	Keine Angaben	502,4
Verbindlichkeiten aus L. u. L.	100,0	Keine Angaben	99,8
Erhaltene Anzahlungen	5,6	Keine Angaben	5,6
Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen	10,4	Keine Angaben	10,4
Sonstige Verbindlichkeiten	218,0	Keine Angaben	213,0
Rechnungsabgrenzungsposten	7,5	Keine Angaben	41,8
Davon latente Steuern	Keine Angaben	Keine Angaben	41,8
Übrige Verbindlichkeiten	341,5	Keine Angaben	370,6
Summe der Verbindlichkeiten	843,9	1227,0	873,0

Abgesehen von dem Posten latente Steuern, haben sich bei den Verbindlichkeiten der HGB und IAS Abschlüssen keine gravierenden Veränderungen ergeben (siehe latente Steuern).

Die detaillierten US-GAAP Zahlen liegen nicht vor, im SEC-Formular 20F finden sich nur die kumulierten *Total Liabilities*. Die hier angegebene Summenposition lässt sich jedoch nicht zu einem direkten Vergleich heranziehen, da die US-GAAP Summe auch Rückstellungsbeträge enthält, die – wie o-

ben beschrieben – bei HGB und IAS unter der Position „andere Rückstellungen“ bilanziert werden. Eine tiefgreifendere Untersuchung der Unterschiede lässt sich aufgrund fehlenden Zahlenmaterials nicht anstellen.

5.2.3. Latente Steuern

	HGB	US-GAAP	IAS
Konzept	Timing-Differences-Konzept, umgesetzt in §§274, 306 HGB. Es werden nur Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsunterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz einbezogen, die sowohl bei Entstehung als auch Auflösung GuV-wirksam sind. (GuV-Orientierung)	Temporary-Differences-Konzept Entscheidend für die Entstehung latenter Steuern ist lediglich ein unterschiedlicher Wertansatz von Vermögenswerten (assets) oder Verbindlichkeiten (liabilities) in Handels- und Steuerbilanz. (Bilanzorientierung)	Temporary-Differences-Konzept Entscheidend für die Entstehung latenter Steuern ist lediglich ein unterschiedlicher Wertansatz von Vermögenswerten (assets) oder Verbindlichkeiten (liabilities) in Handels- und Steuerbilanz. (Bilanzorientierung)
Abgrenzungsmethode	Deferred-Methode	Liability-Methode	Liability-Methode
Timing Differenzen	Ja	Ja	Ja
Zeitlich quasi unbegrenzte Differenzen	Es besteht zwar ein Ansatzverbot, jedoch können bspw. Gesetzesänderungen zu einer Umgruppierung einzelner Differenzen als timing-, oder permanente Differenzen führen. Daher hat jährlich eine Überprüfung dieser Gruppe zu erfolgen.	Ja	Ja
Permanente Differenzen	Nein	Nein	Nein
Bilanzierung	Aktivierungswahlrecht/ Passivierungspflicht	Grds. Aktivierungs- und Passivierungspflicht	Grds. Aktivierungs- und Passivierungspflicht
Währungsumrechnung bei Tochterunternehmen	Keine latenten Steuern	Latente Steuern	Latente Steuern
Steuerliche Verlustvorträge	Keine aktiven latenten Steuern, da das Vorhandensein eines steuerlichen Verlustvortrags nach §10d EStG i.V.m. §8 KStG nicht zur Aktivierung einer latenten Steuerforderung führt. (Vorsichtsprinzip)	Grds. latente Steuern	Grds. latente Steuern

	HGB	US-GAAP	IAS
	In Frage kommt allerdings die Auflösung der Rückstellungen für passive latente Steuern, da der vorweggenommene passive latente Steueraufwand keiner zukünftigen Steuerbelastung mehr gegenüber steht (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB).		
Ausweis Bilanz	Saldiert, in einer Aktiv- oder Passivposition.	Grds. unsaldiert (ggf. als langfristig, sofern eine Einteilung nach Fristigkeit vorgenommen wird).	Grds. unsaldiert (Unterscheidung zw. current und non-current).
Ausweis GuV	Zusammenfassung tatsächlicher Steueraufwendungen und Steuererträgen mit latenten Steueraufwendungen und Steuererträgen zu einer Position. Ein Verstoß gegen § 246 Abs. 2 HGB kann hier nach herrschender Meinung verneint werden, da die Entstehung latenter und effektiver Steuern in das Geschäftsjahr fällt, über das berichtet wird.	In der GuV hat kein getrennter Ausweis latenter Steuern zu erfolgen.	In der GuV hat kein getrennter Ausweis latenter Steuern zu erfolgen.
Anhang	Nur rudimentäre Anhangspflichten. Spezielle Anhangsangaben bestehen nach §§284-286, 313 und 314 HGB nicht.	Detaillierte und umfassende Anhangangaben.	Detaillierte und umfassende Anhangangaben.

Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG

Aufgrund dem in Deutschland gültigen Maßgeblichkeitsprinzips sollten Handelsbilanz und Steuerbilanz grundsätzlich gleich sein. Latente Steuern resultieren entsprechend nur aus den Positionen, bei denen es zu einem zeitlich begrenzten Mismatch von Handels- und Steuerbilanz kommt. In IAS und US-GAAP hingegen besteht keine Bindung von Handelsbilanz an Steuerbilanz im Sinne des Maßgeblichkeitsprinzips. Latente Steuern fallen somit durch unterschiedliche Bewertungen eines jeden Vermögensgegenstandes in Handels- und Steuerbilanz an.

Bei SGL Carbon ergeben sich Differenzen hauptsächlich aus unterschiedlichen Bewertungsmethoden des Umlaufvermögens.⁷⁰ Des Weiteren können sich Veränderungen auch aus den unterschiedlichen Ansätzen der Rechnungslegungsnormen (Timing Differences vs. Temporary Differences) ergeben, wobei die in IAS bzw. US-GAAP entstandenen Differenzen tendenziell höher sind, da diese nach De-

⁷⁰ vgl. Geschäftsbericht SGL Carbon AG, 2000

finition breiter gefasst werden. Ebenfalls erhöhend können sich bei IAS und US-GAAP die quasi temporären Differenzen auswirken.

5.2.4. Konsolidierung

	HGB	US-GAAP	IAS
Abgrenzung des Konsolidierungskreises	Konzept der einheitlichen Leitung oder Control-Konzept	Control-Konzept	Control-Konzept
Konsolidierungswahlrechte	Wahlrechte im Fall: - einer erheblichen und dauernden Beschränkung der Rechte des Mutterunternehmens - bei verhältnismäßig hoher Kosten- und Zeitintensität der Datenbeschaffung - bei Weiterveräußerungsabsichten - untergeordneter Bedeutung	Keine ausdrücklichen Wahlrechte	Keine ausdrücklichen Wahlrechte
Konsolidierungsverbote	Einbeziehungsverbot bei stark abweichenden Tätigkeiten (§295 HGB nicht mehr zeitgemäß, da von einem weitgehend homogenen Geschäftsfeld ausgegangen wurde)	Einbeziehungsverbot bei: - beim Vorliegen schwerer und dauerhafter Beschränkungen der Operationen des Tochterunternehmens, die den Transfer finanzieller Mittel zur Muttergesellschaft wesentlich erschweren - Weiterveräußerungsabsicht	Einbeziehungsverbot bei: - fehlender Beherrschungsmöglichkeit - Weiterveräußerungsabsichten
Vollkonsolidierung	Purchase-Methode (Buchwert- oder Neubewertungsmethode)	Purchase-Methode (Buchwertmethode als Benchmark Treatment, Neubewertungsmethode als Allowed Alternative Treatment)	Purchase-Methode (Buchwert- oder Neubewertungsmethode)
Goodwill	Wertverhältnisse zum Erwerbs- oder zum Stichtag der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss Bei Erfüllung gewisser wenig restriktiver Voraussetzungen Pflicht zur	Wertverhältnisse zum Erwerbszeitpunkt Bei Erfüllung gewisser restriktiver Voraussetzungen Pflicht zur Anwendung der Pooling of Interest Methode Der Geschäfts- oder Firmenwert ist zu aktivieren	Wertverhältnisse zum Erwerbszeitpunkt Bei Erfüllung gewisser restriktiver Voraussetzungen Pflicht zur Anwendung der Pooling of Interest Methode Der Geschäfts- oder Firmenwert ist zu aktivieren

	HGB	US-GAAP	IAS
	Anwendung der Pooling of Interest Methode		
Abschreibungen	Der Geschäfts- oder Firmenwert darf aktiviert oder offen mit den Rücklagen verrechnet werden. Über die ersten 4 Jahre oder gem. der planmäßigen Nutzungsdauer	<u>Alt:</u> Linear über 5 max. über 20 Jahre ggf. Sonderabschreibung <u>Seit 29. Juni 2001:</u> FAS 141 und FAS 142: Keine planmäßigen Abschreibungen mehr! Statt dessen jährliche Überprüfung des Firmenwertes auf Wertminderung (Impairment Test) und gegebenenfalls außerplanmäßige Abschreibung.	Höchstens 40 Jahre
Negativer Unterschiedsbetrag	Passivierungspflicht, Auslösung nur nach best. Voraussetzungen. Verrechnung mit einem best. Geschäfts- oder Firmenwert aus der Konsolidierung eines anderen Unternehmens ist ebenfalls zulässig	Proportionale Reduzierung der erworbenen nicht monetären Aktiva ein evtl. verbleibender Restbetrag ist über 5 bis 20 Jahre abzuschreiben	Proportionale Reduzierung des Anlagevermögens ohne marktgängige Wertpapiere ein evtl. verbleibender Restbetrag ist über max. 40 Jahre abzuschreiben
Gemeinschaftsunternehmen	Wahlrecht zwischen anteiliger Konsolidierung und Equity-Methode	Anteilmäßige Konsolidierung	Equity-Methode
Assoziierte Unternehmen	Equity-Methode	Equity-Methode	Equity Methode
Währungsumrechnung	Keine Vorschriften	Methode der funktionalen Währungsumrechnung	Methode der funktionalen Währungsumrechnung

Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG

Zum wesentlichen Konsolidierungskreis der SGL Carbon AG gehören 28 Gesellschaften.⁷¹ Über Konsolidierungsverbote oder die Nutzung von Wahlrechten bei der Konsolidierung nach HGB werden keine expliziten Angaben gemacht.

Die aufgeführten Unternehmen wurden vollkonsolidiert, wobei die Bewertung nach HGB und US-GAAP gleichermaßen jeweils zum Buchwert bei Akquisition bzw. erster Aufnahme in den Konsolidierungskreis erfolgt („Purchase Method“ bzw. „Book Value Method“).⁷²

Die sich dabei ergebenden Bewertungsunterschiede (Goodwill) finden sich in den genaueren Ausführungen im nächsten Teil.

⁷¹ vgl. Geschäftsbericht SGL Carbon AG, 2000

⁷² vgl. Geschäftsbericht SGL Carbon sowie Form 20F, 2000

6. Außerbilanzielle Geschäfte

6.1. Leasing

	HGB	US-GAAP	IAS
Definition ^{73,74} Eine Leasingvereinbarung stellt zivilrechtlich betrachtet einen atypischen Mietvertrag dar, wobei ein Wirtschaftsgut gegen eine periodisch oder einmalige Leasingrate genutzt werden kann Da die handelsrechtlichen Vorschriften keine praktikablen Regelungen zum Umgang mit Leasingverträgen vorgeben, wird in der Rechnungslegungspraxis mit den steuerlichen Leasingerlassen gearbeitet. Die deutsche Rechnungslegung unterscheidet zusätzlich zu den Operating und Finanzierungsleasing zwischen Teil- und Vollamortisationsverträge. Vollamortisation: in der Grundmietzeit müssen mindestens die AHK, sowie sonstige Nebenkosten durch Ratenzahlungen gedeckt werden Teilamortisation: Leasingraten decken die AHK innerhalb der Grundmietzeit nur teilweise	Die IAS und US-GAAP enthalten eine Vielzahl von Regelungen für die Bilanzierung von Leasingverträge. Die IAS regelt im Statement 17 und die US-GAAP in den Statements 13, 28 und 98 die Leasingbilanzierung. In der internationalen Praxis orientiert sich die Zurechnung stärker am Chancen-Risiko-Profil des Vertrages. Die rechtliche Form spielt nur eine untergeordnete Rollen (IAS 17.01 „substance over form“). Die Vertragspartei, für die sich der Hauptteil der Chance und Risiken aus dem Vertrag ergibt, hat das wirtschaftliche Eigentum am Vermögensstand und hat ihn demzufolge auch zu bilanzieren. Beim Capital (US-GAAP) oder Financial Leasing (IAS) weicht das wirtschaftliche Eigentum vom rechtlichem ab → der Leasingnehmer hat den Vermögensgegenstand zu aktivieren. Beim Operating Leasing verbleibt das wirtschaftliche Eigentum beim Leasinggeber, bei dem die Bilanzierung zu erfolgen hat.		
Zurechnung zum Leasinggeber oder Leasingnehmer ^{75,76}	In den folgenden Fällen wird Finanzierungsleasing unterstellt und damit der Ausweise beim Leasinggeber zwingend, wenn eines der Kriterien in Abhängigkeit vom Vertragstyp erfüllt ist: Vollamortisation	Die Feststellung der wirtschaftlichen Zuordnung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Tests: (FAS 13.7) 1. Transfer of Ownership Geht das rechtliche Eigentum am Leasingobjekt am Ende der Laufzeit auf den Leasingnehmer über?	Zuordnung erfolgt gemäß IAS 17.13 und 17.27 entsprechend eines 5-stufigen Tests: 1. Transfer of Ownership Geht das rechtliche Eigentum am Leasingobjekt am Ende der Laufzeit auf den Leasingnehmer über?

⁷³ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 90ff

⁷⁴ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 198

⁷⁵ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 92f

⁷⁶ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 198ff

	HGB	US-GAAP	IAS
	- Grundmietzeit beträgt zwischen 40% und 90% der gewöhnlichen Nutzungsdauer und es besteht eine günstige Mietverlängerungs- oder Kaufoption - Grundmietzeit beträgt unter 40% und über 90% der gewöhnlichen Nutzungsdauer und es besteht keine günstige Option enthält - Spezialleasing - Verträge über Grund und Boden, nur wenn das verbundene Gebäude der Zurechnung unterliegt Teilamortisation - übersteigende Mehrerlös (gegenüber Vollamortisation) zu mindestens 75% dem Leasingnehmer zu zurechnen ist - günstige Option für Mietverlängerung oder Kauf enthält	2. Bargain Purchase Option Einräumung einer günstigen Kaufoption? 3. Economic Life Vertragslaufzeit = 75% der Restnutzungsdauer? Beginn des Leasingvertrages innerhalb der letzten 25% der Nutzungsdauer → Operating Leasing 4. Recovery of Investment Barwert der Mindestleasingzahlungen = 90% des Marktwertes? Liegt ein Merkmal vor, so handelt es sich um ein Financial Leasing. Ist trotz der Erfüllung mindestens eines der Kriterien 1. – 4. die Sicherheit der Zahlungen nicht gewährleistet, so wird der Vertrag trotzdem als Operating Leasing eingestuft.	2. Bargain Purchase Option Einräumung einer günstigen Kaufoption? 3. Economic Life Vertragslaufzeit umfasst überwiegenden Teil der Restnutzungsdauer? Ausnahme: Beginn des Leasingvertrages innerhalb der letzten 25% der Nutzungsdauer → Operating Leasing 4. Recovery of Investment Barwert der Mindestleasingzahlungen entspricht mindestens dem Marktwert? 5. Specified Construction Wurde das Wirtschaftsgut individuell für den Leasingnehmer angefertigt? Liegt ein Merkmal vor, so handelt es sich um ein Finanzierungsleasing
Bilanzieller Ausweis des Finanzierungsleasings^{77,78}	Wird dem Leasingnehmer das Wirtschaftsgut zugeordnet, so hat er es im Anlagevermögen aus Abschreibungen entsprechend der einschlägigen Regelungen des HGB zu bilden (§ 253 HGB). Als auszuweisende Anschaffungs- und Herstellungskosten gelten der Barwert der zu zahlenden Nettoleasingraten. Niederstwerttest ist durchzuführen.	Nach Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums zu Leasingnehmer hat dieser einen Vermögensgegenstand in Höhe der abgezinsten Leasingraten in seinem Anlagevermögen auszuweisen (Niederstwerttest mit Marktwert) (FAS 13.10). Der Vermögensgegenstand ist auch hier wie ein Wirtschaftsgut zu behandeln, dass sich im Eigentum des Leasingnehmers be-	Der Ausweis des Vermögensgegenstandes wird ähnlich einem direkt erworbenen Wirtschaftsgut ausgewiesen. Als Betrag kommt nach IAS 17.12 entweder der Marktwert oder der Barwert der Leasingraten in Frage (Niederstwert). Neben dem Vermögensgegenstand ist eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe auszuweisen.

⁷⁷ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 94ff.

⁷⁸ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 200ff.

	HGB	US-GAAP	IAS
	Als Finanzierung hat der Leasingnehmer eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe zu passivieren. Der Leasinggeber bilanziert eine Forderung ebenfalls in Höhe der abgezinsten Nettoleasingraten.	findet. Entsprechend FAS 13.10 hat der Leasingnehmer zusätzlich eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe zu passivieren. Bevor eine Bilanzierung beim Leasinggeber vollzogen werden kann, ist nach FAS 13.17 eine Untersuchung nach den Kriterien sales-type, direct-financing und leveraged Leasing durchzuführen. Der Ausweis der bilanziellen Forderung erfolgt beim sales-type und direct financing Leasing brutto und beim leveraged Leasing netto, abzüglich des unkündbaren Kredites.	Das Leasingobjekt ist im weiteren entsprechend den IAS 4 und 16 zu behandeln, was eine Behandlung analog den übrigen Sachanlagen des Leasinggebers entspricht (IAS 17.19). Der Leasinggeber bilanziert nur eine Forderung in Höhe des Barwertes der Mindestleasingzahlungen und dem Restwert gegen den Leasingnehmer in seiner Bilanz (IAS 17.28).
Bilanzieller Ausweis des Operating Leasings ^{79,80}	Der Leasingnehmer weist in diesem Fall den Vermögensgegenstand nicht in seiner Bilanz aus. In der GuV jedoch werden die Leasingraten als „sonstiger betrieblicher Aufwand“ ergebniswirksam verbucht. Der Leasinggeber weist das Wirtschaftsgut und eine entsprechende Verbindlichkeit in seiner Bilanz gemäß den einschlägigen Vorschriften des § 253 HGB aus	Die Leasingzahlungen werden üblicherweise 1 near als Aufwand über die Laufzeit der Leasingvereinbarung verbucht. Entsprechend FAS 13.19 hat der Leasinggeber den Leasinggegenstand in seinem Vermögen auszuweisen und eine Verbindlichkeits-Position zu passivieren. Über die betriebliche Nutzungsdauer ist nun das Wirtschaftsgut abzuschreiben. Vertragsabschlußkosten sind abzugrenzen.	Der Leasingnehmer weist keinen Vermögensgegenstand oder Verbindlichkeit aus dieser Transaktion aus. Vielmehr verbucht er die Leasingraten als Aufwand in seiner GuV. Der Leasinggeber weist den Gegenstand entsprechend seiner Eigenarten nach IAS 4 und 16 entweder als Sachanlagevermögen oder Umlaufvermögen aus.

⁷⁹ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 96ff.

⁸⁰ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 201ff.

	HGB	US-GAAP	IAS
Sale-and-Leaseback⁸¹	Zwischen dem einerseits abgeschlossenen Kaufvertrag und dem Mietvertrag besteht ein enger Zusammenhang. Trotz dieser komplexeren Struktur wird auch dieser Vertrag entsprechend der bereits oberhalb angegebenen Kriterien beurteilt und behandelt. Eine Erfolgsrealisierung erfolgt nur bei Operating Leasing-Verträgen.	Die Regelungen der US-GAAP entsprechen im wesentlichen den Vorschriften der IAS und werden hier nicht näher erläutert. Aufgrund der Wichtigkeit von Immobilien-Leasings sind diese Geschäfte in separaten Vorschriften niedergelegt (FAS 13, 28 und 98).	Trotz der getrennt zu betrachtenden rechtlichen Verträge ist gemäß IAS 17.49 der Vertrag zu klassifizieren und anschließend zu verbuchen. Bei Financial Leasings ist der Erfolg abzugrenzen, bei Operating Leasings ist eine sofortige GuV-wirksame Verbuchung möglich (IAS 17.52 und 17.54).

Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG

Mio. €	HGB	US-GAAP	IAS
Leasingverpflichtungen	15,7	15,7	15,7

Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverhältnissen für Grundstücke und Gebäude, EDV-Equipment, Kraftfahrzeuge und sonstiges Sachanlagen werden nach allen drei Rechnungslegungssystemen in Höhe von EUR 15,7 Mio. ausgewiesen. Aufgrund fehlender Informationen im Jahresabschluss der SGL Carbon AG ist eine Aufspaltung in Operating und Financial Leasing nicht möglich.

Da sich die Leasingverbindlichkeiten der Jahre 2000 und 2001 nicht wesentlich unterscheiden, kann darauf geschlossen werden, dass auch die Größenordnung für Operating und Financial Leasing in etwa identisch ist. Aufgrund dieser Prämissen kann festgehalten werden, dass die SGL Carbon AG im Jahr 2000 Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing (Barwert nach IAS) in Höhe von ca. EUR 2,5 Mio. auszuweisen hatte.

Da bei einem Financial Leasing, wie im vorstehenden Abschnitt theoretisch dargestellt, das wirtschaftliche Eigentum auf den Leasingnehmer übergeht, hat dieser den Betrag von ca. EUR 2,5 Mio. sowohl im Sachanlagevermögen als entsprechendes Wirtschaftsgut, als auch als Verbindlichkeit mit einer entsprechenden Fristigkeit und Höhe (Vergleiche: Bilanzierung von Financial Leasing beim Leasingnehmer) in der Bilanz auszuweisen.

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens (HGB 2000: € 499,9 Mio.; IAS 2000: € 534,4 Mio.) kann einerseits, wie im Abschnitt 1.1.3 Sachanlagevermögen geschehen, über die Veränderung der Abschreibungsmethode von degressiv auf linear erklärt werden. Andererseits sollten aber auch die Veränderungen durch veränderte wirtschaftliche Zurechnung und damit Ausweise in die Beurteilung einbezogen werden. So ist das Sachanlagevermögen um ca. EUR 2,5 Mio. höher ausgewiesen, da Wirtschaftsgüter dem Leasingnehmer, also SGL Carbon, zu zurechnen sind.

Die Finanzschulden der Gesellschaft sind zwischen HGB und IAS auf unverändertem Niveau von € 502,4 Mio. geblieben, so dass eine abschließende Erklärung über den Einfluss des Financial Leasings zur Verlängerung der Bilanz nicht möglich ist.

Aufgrund unzureichender Informationen ist auch für die Darstellung nach US-GAAP keine detaillierte und abschließende Aussage möglich.

⁸¹ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 96ff.

Abschließend kann vermutet werden, dass die Unterschiede bei der Umstellung von HGB auf IAS nur einen geringeren Einfluss auf das Unternehmen hatten, da SGL Carbon schon seit mehreren Jahre eine Überleitungsrechnung nach US-GAAP zu erstellen hatte (Börsennotiz an der New York Stock Exchange). Durch diese Überleitungsrechnung bedingt, gestaltete SGL Carbon bereits im Vorfeld der Umstellung auf IAS die Leasing-Vereinbarungen entsprechend und vermied somit eine umstellungsbedingte Veränderung in der Bilanz.

7. Gewinn- und Verlustrechnung

7.1. Allgemeines

Im Gegensatz zur Bilanz, bei der es sich um eine Bestandsrechnung als Zeitpunktsrechnung zum jeweiligen Stichtag handelt, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung die kumulierten Größen eines Zeitraumes, der gesamten Abschlussperiode, abgebildet.⁸²

Auf die Grundlagen der Gewinn- und Verlustrechnung möchten wir an dieser Stelle nicht eingehen, da die Unterschiede, und das ist Thema der Ausarbeitung, zum wesentlichen Teil aus unterschiedlichen Bewertungsmethoden der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und des Eigenkapital herrühren, die bereits beim entsprechenden Bilanzposten herausgearbeitet wurden. Änderungen, die einen nicht untergeordneten Einfluss auf die GuV haben können und noch nicht aus den vorgenannten Erläuterungen hervorgehen, werden hier dennoch dargestellt. Darüber hinaus werden wir an dieser Stelle nicht auf Gestaltungsformen, wie. z.B. Umsatzkosten- oder Gesamtkostenverfahren, eingehen, da diese als bekannt vorausgesetzt werden

7.2. Abgrenzung

	HGB	US-GAAP	IAS
Definition ^{83,84}	Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt in alle drei Standards eine Aufwands- und Ertragsrechnung dar, die die gesamte Wertentstehung und –verzehr im Unternehmen abbilden soll. Nach § 275 Abs.1 HGB ist die GuV nach dem Gesamtkosten- oder dem Umsatzkostenverfahren entsprechend der vorgegebenen Gliederungsvorschriften (Gesamtkostenverfahren: § 275 Abs. 2 HGB; Umsatzkostenverfahren; § 275 Abs. 3 HGB) zu gliedern.	Hier sind ähnlich den IAS keine formalisierten Gliederungsvorschriften vorhanden. Nach rule 5-03 ist für börsennotierte Unternehmen eine, nach den Funktionsbereichen gegliederte, Aufteilung vergleichbar mit den, aus dem HGB bekannten, Umsatzkostenverfahren anzuwenden (APB 30).	In den IAS sind keine fixierten Regelungen für die Gliederung der GuV enthalten, vielmehr wird hier von einer Mindestgliederungsanforderung (IAS 1.75) ausgegangen. Nach den IAS ist sowohl das Gesamtkosten als auch das Umsatzkostenverfahren zulässig (IAS 8.18, 1.75).
Umsatzerlöse ⁸⁵	Umsatzerlöse resultieren aus dem Verkauf, Vermietung oder Verpachtung von Erzeugnissen (Waren, Dienstleistungen) der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Abzug der Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer (§277 Abs. 1 HGB) → Nettoausweis.	Umsatzerlöse resultieren aus dem Verkauf, Vermietung oder Verpachtung von Erzeugnissen (Waren, Dienstleistungen) der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Hinzu kommen weitere Erträge, die dem gewöhnlichen Geschäft zu zuordnen sind, aber nicht als net sales einzustufen sind.	Als Umsatz definieren die IAS den Zufluss des Nutzens im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, der zur Erhöhung des Reinvermögens beiträgt. Dieser Umsatzbegriff ist weiter gefasst, als der des HGB.

⁸² vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 419

⁸³ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 419 ff.

⁸⁴ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 232 f.

⁸⁵ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 232 f.

	HGB	US-GAAP	IAS
Umsatzrealisierung ⁸⁶	Regelungen zur Umsatzrealisierung sind im HGB nicht explizit geregelt. Das Vorsichtsprinzip verbieten aber den Umsatzausweis so lang die Leistung noch nicht erbracht und abgerechnet wurde.	Neben den tatsächlichen Erträgen sind auch wahrscheinlich realisierbare Umsätze nach dem Prinzip der Teilgewinnrealisierung zu berücksichtigen. Jedoch ist in jüngster Vergangenheit für börsennotierte Unternehmen die Teilgewinnrealisierung durch die SEC eingeschränkt wurden, so dass eine Annäherung an die Regelungen des HGB wahrzunehmen ist.	In den IAS gelten neben den tatsächlich realisierten Umsätzen auch hinreichend wahrscheinlich realisierbare Erträge als Umsatz. Bei langfristigen Fertigungsaufträgen kommt hier das Prinzip „percentage-of-completion“ zur Anwendung, dass auch Teilgewinnrealisierungen zulässt.
Materialaufwand ⁸⁷	Es besteht keine genau festgelegte Vorgehensweise, die Regelungen für einzubeziehende Kosten vorschreibt. Nach dem Kongruenzprinzip sollen hier alle Aufwendungen erfasst werden, die zur Erzielung des Umsatzes notwendig sind, also auch Materialverbräuche des Verwaltungs- und Vertriebsbereiches. In den Materialverbrauch muss sowohl der mengenmäßige, als auch der wertmäßige Materialverbrauch Einfluss nehmen.	Es besteht keine Regelung, da das Gesamtkostenverfahren nicht zulässig ist.	Die Buchwerte der realisierten Verkäufe werden als Materialaufwand erfasst. Zusätzlich fließen Anpassungen an den Nettoveräußerungserlös und Änderungen aus der Vorratsbewertung in diese Position ein (IAS 2.31). Bewertungsunterschiede werden je nach zeitlicher Zuordnung des Auftretens verbucht. Auch bei großen Unterschiedsbeträgen findet der Ausweis (im Gegensatz zum HGB) hier statt.

⁸⁶ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 442 ff.

⁸⁷ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 448 ff.

	HGB	US-GAAP	IAS
Herstellungskosten ⁸⁸	Variante I: Der Umfang der ausgewiesenen Aufwendungen richtet sich nach der Herstellungskostendefinition (§ 255 Abs. 2 HGB) des Unternehmens für die bilanzielle Bilanzbewertung. Es besteht also ähnlich der Bewertung im Umlaufvermögen ein erhebliches Wahlrecht. Variante II: Dieses Verfahren richtet sich nicht an der Herstellungskostendefinition des Unternehmens für das Umlaufvermögen aus, sondern vielmehr an der Vollkostenkalkulation. Es sind nach herrschender Meinung sowohl Einzel- als auch Gemeinkosten einzubeziehen.	Sie umfassen alle produktionsspezifischen Herstellungskosten auf Vollkostenbasis. Diese Vollkosten enthalten zusätzlich die Finanzierungskosten der qualifying Assets. Es besteht somit kein Wahlrecht bezüglich der einzubeziehenden Kosten.	Die Herstellungskosten enthalten entsprechend IAS 2.10 ff. die produktionsspezifischen Vollkosten, die den aktivierungsfähigen Herstellungskosten entsprechen. Aufwendungen, die keinen direkten Bezug zum Produktionsprozess haben, fallen nicht in diese Position. Bei Finanzierungskosten für qualifying Assets besteht ein Wahlrecht.
Außerordentliche Posten ^{89,90}	Sind Erträge und Aufwendungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit angefallen, so gelten diese als außerordentlich (§ 277 Abs. 4 S. 1 HGB). Weiterhin zählen auch Erträge und Aufwendungen in diese Position, wenn sie einer anderen Periode zu zurechnen sind (§ 277 Abs. 4 S. 3 HGB). Außerordentliche Positionen sind zu erläutern, sofern sie nicht von unwesentlicher Bedeutung sind (§ 277 Abs. 4 S. 1 HGB).	Auch die US-GAAP definieren außerordentliche Erfolge strenger als im HGB und bewerten ungewöhnliche und nicht oder nur selten wiederkehrende Tatsachen als außerordentlich (APB 30.20). Die Art und Höhe dieses Postens sind entweder in der GuV oder als Notiz im Anhang näher zu erläutern (APB 30.11)	Die Definition der Außerordentlichkeit ist in den IAS strenger gefasst als im HGB, da es sich ebenfalls um Erfolg klar außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit handelt. Von diesem Vorgang ist anzunehmen, dass er sich nicht oder nur wenige Male wiederholt. (IAS 8.6) Jeder außerordentliche Posten ist näher zu erläutern (IAS 8.11 und 8.12).

⁸⁸ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 469 ff.

⁸⁹ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 484 f.

⁹⁰ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 435 f.

	HGB	US-GAAP	IAS
Discontinued Operations ^{91,92}	Diese Position stellt eine Besonderheit der internationalen Standards dar und ist demzufolge im HGB nicht geregelt.	Dieser Begriff ist eng mit der Segmentberichterstattung verbunden und zieht somit einen getrennten Ausweis nach sich (APB30.13). Als discontinued operations werden Bereiche ausgewiesen, die verkauft, eingestellt oder ausgegliedert werden sollen. Diese werden als außerordentlich betrachtet und entsprechend in der GuV verarbeitet (APB30.8) Dieser getrennte Ausweis ist nur möglich, wenn der abgehende Bereich hinreichend getrennt von anderen Bereichen des Unternehmens/Konzerns betrachtet werden kann	Dieser Begriff ist eng mit der Segmentberichterstattung verbunden und ziehen somit einen getrennten Ausweis nach sich. Als discontinued operations werden Bereiche ausgewiesen, die verkauft, eingestellt oder ausgegliedert werden sollen (IAS 35.2). Diese werden im Gegensatz zu den US-GAAP als gewöhnliche Geschäftstätigkeit betrachtet und entsprechend in der GuV verarbeitet (IAS 35.41) Dieser getrennte Ausweis ist nur möglich, wenn der abgehende Bereich hinreichend getrennt von anderen Bereichen des Unternehmens/Konzerns betrachtet werden kann

Bilanzierungspraxis der SGL Carbon AG

Um Auswirkungen der unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards erklären zu können, sind zwar einerseits die GuV-spezifischen Ausweisvorschriften zu kennen. Andererseits haben aber auch die bilanziellen Vorschriften einen erheblichen Einfluss auf den Ergebnisausweis.

Wie aus der nachfolgend dargestellten GuV-Übersicht zu entnehmen, sind nur vier Positionen mit wesentlichen Abweichungen zu identifizieren.

1. Die Differenz in den **Herstellungskosten** zwischen HGB und IAS ist vermutlich auf die unterschiedlichen Definitionen des Herstellungskostenbegriffs zurückzuführen. Nach HGB ist ein breites Spektrum an Wahlrechten theoretisch vorstellbar, was sich in der Regel unterhalb des, von IAS anzusetzenden, Vollkostenansatzes bewegt. Durch die bei den IAS vom Bewertungsvorgang losgelöste Ansatzmethode ergibt sich ein höherer Wert aufgrund des Vollkostenansatzes.
2. Der leicht höhere Saldo der **Verwaltungskosten** kann darauf hinweisen, dass Aufwendungen, die zwar im Zusammenhang mit dem Produktionsprozess stehen, nach HGB nicht als Bestandteil der Herstellungskostendefinition nach § 255 Abs. 2 HGB anzusehen sind, aber nach IAS zu den Vollkosten zählen.
3. Als ausschlaggebende Position in der GuV ist allerdings der **Steueraufwand** hervorzuheben. Aufgrund der bereits im Vorfeld erläuterten unterschiedlichen Methodik zur Ermittlung von Steuerlatenzen ist in dieser Position ein Differenzbetrag von ca. 34 Mio. €, der die Differenz im Jahresergebnis zu ca. 75% erklärt. Diese Abweichung resultiert aus der unterschiedlichen Behandlung von zeitlich unbegrenzten und quasi unbegrenzten Bewertungen in der Bilanz.

⁹¹ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 236 f.

⁹² vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 483 f.

Rechnungslegung im Umbruch

4. Die Differenz in Höhe von 4,3 Mio. € im Zinsaufwand ist, wie aus dem Geschäftsbericht zu entnehmen, auf das noch offene Kartellverfahren zurückzuführen. Dieser Betrag könnte aus einer als wahrscheinlich betrachteten Zinszahlung stammen. Der Betrag könnte als Aufzinsung auf die Verbindlichkeit bzw. Rückstellung verbucht worden sein.
5. Der Differenzbetrag aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen könnte auf einen engen Kontakt zum Beteiligungsergebnis und zum sonstigen finanziellen Ergebnis hinweisen, da hier die Aufwendungen aus dem Finanzbereich in den betrieblichen Bereich eingegliedert wurden und somit der strengen Ausweisvorschriften der IAS hinsichtlich betrieblicher Tätigkeit folgen. Eine genauere Erklärung kann aufgrund der Saldierung in den verschiedenen Posten (hauptsächlich Sonstiger betrieblicher Aufwand/Ertrag) nicht gegeben werden.

Mio. €	HGB	US-GAAP	IAS
Umsatz	1.262,5	1.262,5	1.262,5
Herstellungskosten	939,1	Die Aufstellung einer US-GAAP GuV ist mit den uns vorliegenden Informationen nur in Teilbereichen möglich, deshalb wird auf die detaillierte Darstellung hier verzichtet.	950,8
Vertriebskosten	156,6		156,6
Forschungskosten	29,2		29,2
Allgemeine Verwaltungskosten	45,8		43,2
Saldo sonstiger betrieblicher Aufwand und Ertrag	4,6		- 3,5
Beteiligungsergebnis	- 1,1		0,6
Zinserträge	2,4		2,4
Zinsaufwendungen	40,7		45,0
Sonstiges finanzielles Ergebnis	- 19,9		- 17,2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	37,1		20,0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	21,7		55,7
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	9,3	- 3,3	- 35,7

8. Wesentliche Positionen im Detail

Nachdem wir im ersten Teil unserer Ausarbeitung einen Überblick über die theoretischen Grundlagen der Bilanzierung und deren Anwendung am Beispiel der SGL Carbon AG gegeben haben, werden wir in diesem Teil auf vier Positionen gesondert eingehen. Diese Positionen verdienen unserer Meinung nach bei der Analyse von Jahresabschlusszahlen besonderes Augenmerk, da sie deutlich Unterschiede zwischen der HGB-Bilanzierung und den internationalen Standards ans Tageslicht bringen können, ohne das sich im Geschäftsprofil auch nur irgendetwas verändert hat.

Bei diesen Positionen handelt es sich um folgende:

6. Goodwill – Sachanlagevermögen
7. Vorräte – Umlaufvermögen
8. Latente Steuern – Verbindlichkeiten
9. Leasing – Sachanlagevermögen & Verbindlichkeiten

8.1. Bilanzierung von Goodwill

8.1.1. Allgemein

Unternehmenserfolg beruht heute nicht mehr nur auf Produktionsanlagen und Finanzkapital, sondern zunehmend auf den immateriellen Werten – den Intangible Assets. Konkret geht es um den Goodwill, also den Wert den ein Käufer bereit ist über den Substanzwert des Kaufobjektes hinaus zu bezahlen. Dieser entsteht beispielsweise durch ein hoch qualifiziertes Management, überlegene Technologie oder eine überragende Positionierung des Unternehmens im Markt.

8.1.2. Grundlagen der Rechnungslegung nach HGB

- Der originäre Goodwill, d.h. selbst erstellt: Aktivierungsverbot § 248, II HGB
- Der derivative Goodwill, d.h. erworben: Aktivierungswahlrecht § 255, IV i.V.m. § 309 HGB; steuerlich Aktivierungspflicht § 7, I EStG
- Die Abschreibungsdauer richtet sich nach dem voraussichtlichen Nutzungszeitraum. Die Anschaffungskosten werden dabei auf die Geschäftsjahre verteilt. (§ 253, Abs. 2 Satz 2, HGB)
- Nach HGB kann der Goodwill aus Unternehmenskäufen wahlweise aktiviert oder auch mit dem Eigenkapital verrechnet werden

⁹³Das bedeutet, dass handelsrechtlich für einen Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung zunächst die Pflicht zur Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände besteht. Es gibt aber auch die Möglichkeit den Goodwill erfolgsneutral mit den Rücklagen zu verrechnen. Eine Kombination aus der EK-Verrechnung und einer Aktivierung mit Abschreibung wird ebenfalls für zulässig erachtet. Die erfolgsneutrale Behandlung des Goodwills wird jedoch weitgehend abgelehnt.

Gestaltungsräume gibt es - dank nicht eindeutig formulierter Gesetze und Auslegungsmöglichkeiten - auch in der Abschreibungspolitik. Die Bandbreite reicht hier von sofortiger Vollabschreibung über den Regelfall von 4 Jahren bis hin zu maximal 40 Jahren, was zu einer rationalen Auflösung des akquirierten Goodwills führt. Durch die sofortige Möglichkeit der Totalabschreibung sowie die Option der EK-Verrechnung hat der Bilanzersteller im Hinblick auf den Goodwill de facto ein Aktivierungswahlrecht.

⁹³ vgl. Stauber, J., Ketterle, T., 10/01, S.957

8.1.3. Grundlagen der Rechnungslegung nach US-GAAP

- Der originäre Goodwill: Aktivierungsverbot
- Der derivative Goodwill wurde für alle Geschäftsjahre vor dem 15.12.2001 längstens über 40 Jahre, bzw. gemäß der wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Hier besteht eine Aktivierungspflicht.

Aber:

⁹⁴Nach Verabschiedung der FAS No. 141 und No. 142 durch das FAS-Board im Juni 01 dürfen Unternehmen, die Jahresabschlüsse nach den Regeln der US-GAAP aufstellen und deren Geschäftsjahr nach dem 15.12.2001 begann, den Goodwill nicht mehr regelmäßig abschreiben. Stattdessen soll der Bilanzansatz jährlich durch einen Impairment Test überprüft, und wenn notwendig in Form einer außerplanmäßigen Abschreibung korrigiert werden. (Die englische Sprache enthält für jede Abschreibungsart ein eigenes Wort, wodurch begriffliche Unklarheiten vermindert werden. Impairment steht für eine außerplanmäßige Abschreibung, also Wertberichtigung)

Problematisch ist hierbei jedoch, dass die Überprüfung der Werthaltigkeit des bilanzierten Goodwills einer Unternehmensbewertung gleichkommt und daher aufwendig und kostenintensiv ist. Zudem werden dadurch dem Bilanzierenden erhebliche Gestaltungsspielräume eingeräumt.

Durch die Statements No. 141 „Business Combinations“ und No. 142 „Goodwill and other intangible Assets“ hat das FASB zweifelsfrei drastische Änderungen vorgenommen. ⁹⁵Unmittelbare Folge davon ist, dass in Bilanzen der entsprechenden Unternehmungen der Goodwill aktiviert wird und nach der Purchase Methode erfasst werden muss.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Behandlung des Goodwills. Der Goodwill stellt nach FAS No. 142 einen Vermögenswert dar, dessen betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer jedoch nicht eindeutig bestimmbar ist. Somit entfallen regelmäßige Abschreibungen über einen im Voraus bestimmten Zeitraum. Sie werden aus den genannten Gründen meiner Meinung nach richtigerweise durch außerplanmäßige Abschreibungen und einen jährlichen Impairment Test ersetzt.

8.1.4. Grundlagen der Rechnungslegung nach IAS

⁹⁶Ein Goodwill ist nach IAS 22.41 und IAS 22.44 zwingend zu aktivieren und planmäßig über die Nutzungsdauer abzuschreiben – mit der widerlegbaren Vermutung, dass dieser Zeitraum 20 Jahre nicht übersteigt. Eine erfolgsneutrale Verrechnung mit den Rücklagen ist nicht gestattet, ebenso werden Vollabschreibungen nur in Ausnahmefällen erlaubt. (Vgl. Heurung 2000, S. 1779 und Lachnit/Ammann/Wulf 1999, S. 682)

Bezüglich der außerplanmäßigen Abschreibungen verweist IAS 22 auf IAS 36, welche Wertberichtigungen von mehreren langfristigen Vermögensgegenständen zum Inhalt hat. Nach diesem Standard ist ein Impairment Test dann vorzunehmen, wenn Indikatoren eine Abwertung signalisieren. Allgemein ist eine Wertanpassung durchzuführen, wenn der erlösbare Betrag des Vermögenswertes niedriger ist als sein Buchwert.

Zur Ermittlung wird in der Betrachtung mittels eines zweistufigen Impairment Tests (FAS No. 142) hierbei auf die kleinste zahlungsgenerierende Einheit (Cash Generating Unit) abgestellt. Im ersten Schritt wird der Fair Value der Reporting Unit mit deren Buchwert verglichen. Zeigt sich nun ein geringerer Fair Value, wird durch die Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden zur Unit ihr Implied Fair Value ermittelt. Ist dieser geringer als der Buchwert muss die Differenz erfolgswirksam erfasst werden.

Die IAS werden diesbezüglich voraussichtlich auf eine den FAS No. 142 ähnlichen Regelung umgestellt.

⁹⁴ vgl. Eberle, R., 3/02, S. 189

⁹⁵ vgl. Stauber, J., Ketterle, T., 10/01, S. 958

⁹⁶ vgl. Eberle, R., 3/02, S. 185

Deutscher Rechnungslegungsstandard DRS 1a

Im Oktober 2001 nahm der „Deutsche Standardisierungsrat (DRS)“ Stellung zur neuen Goodwill Bilanzierung nach US-GAAP und deren Wirkung auf Unternehmen die nach HGB bilanzieren.

⁹⁷ „Werden der Goodwill und andere immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in einem nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Konzernabschluss (§ 292a Abs. 2 Nr. 2a HGB) so bewertet, wie z.B. in SFAS 141 und SFAS 142 vorgesehen, ist das Einklangerfordernis des § 292a HGB erfüllt. Der Konzernabschluss hat somit befreiende Wirkung (§ 292a Abs. 1 Satz 1 HGB)

Hierbei handelt es sich allerdings nicht um einen dynamischen Verweis, sondern um einen jederzeit anpassbaren Grundsatz, falls sich die angelsächsische Rechnungslegung zu stark von den in Deutschland geltenden Normen entfernt. Der Ansatz des DSR begründet sich nicht nur in der Internationalisierung der Rechnungslegung, sondern auch im Interesse einer einheitlichen Rechnungslegung für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Die Auswirkungen indes sind drastisch.

Für Unternehmen, deren Rechnungslegung sich an HGB oder IAS ausrichtet befürchten Experten, dass diese beim Gewinnausweis durch die neue Regelung in einen Wettbewerbsnachteil geraten können. Beispielsweise könnten sich der Gewinn je Aktie, wie auch andere Gewinnkennzahlen, durch den Wegfall der Goodwill Abschreibungen, bei nach US-GAAP bilanzierenden Unternehmen, drastisch verbessern. Dies bedeutet, dass bei Unternehmen mit hohen Goodwill-Posten in der Bilanz (Beispiele: Deutsche Telekom, Vodafone, Fresenius Medical oder Start-up's) bei einer Umstellung auf die US-Standards entsprechende Aufwendungen in Milliardenhöhe wegfallen und unter dem Strich der Gewinn entsprechend explodieren würde.

Ebenso kann die Sonderabschreibung (s.o.), für Unternehmen in prekärer Lage, diese noch deutlich verschlimmern.

Hans Havermann, Präsident des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees (DRSC), sieht ein weiteres Problem in den Vorschriften der 4. und 7. EG-Richtlinie. Diese sehen eine planmäßige Abschreibung des Goodwills vor. Nach § 292a HGB dürfen Unternehmen aber nur einen Abschluss nach internationalen Normen stellen (IAS, US-GAAP), wenn er im Einklang mit den entsprechenden EG-Richtlinien steht. Hier stelle sich, so Havermann weiter, die Frage, „ob dieser Einklang noch gegeben ist, wenn nicht mehr abgeschrieben wird“. Trotzdem ist zu konstatieren, dass die Nutzungsdauer des Goodwills auf Grund des heterogenen Charakters, nicht bestimmbar ist. Eine planmäßige Abschreibung ist somit wirtschaftlich nicht begründbar.

⁹⁷ Befreiender Konzernabschluss nach § 292a, HGB aus www.drsc.de

8.2. Bilanzierung von Vorräten

8.2.1. Grundlagen der Rechnungslegung nach HGB

Handelsrechtlich werden Vorräte grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Verbrauchsfolgeverfahren können beim Vorratsvermögen eingesetzt werden (§ 256 HGB), müssen aber den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Erlaubte Möglichkeiten sind LiFo-, FiFo- sowie HiFo-Methoden als auch die Durchschnittsbewertung. Die sich daraus ergebenden Werte dürfen aber nicht höher sein als der Markt- bzw. Wiederbeschaffungswert. Ist kein Marktwert zu ermitteln, wird der beizulegende Wert verwendet.

Darüber hinaus dürfen handelsrechtlich weitere Abschreibungen vorgenommen werden. Ein Abschreibungswahlrecht besteht für den Wert, durch den zukünftige Wertschwankungen vermieden werden (§253 HGB). Bei Wegfall des Abschreibungsgrundes besteht für Kapitalgesellschaften eine Zuschreibungspflicht und bei allen Kaufleuten ein Beibehaltungswahlrecht.

Im Handelsrecht ist die Festbewertung (dauerhafte Bewertung eines Mindestbestandes mit niedrigen, festen Preisen) nach §240 HGB zulässig, allerdings nur unter regelmäßiger Prüfung, ob die Werte gegebenenfalls angepasst werden müssen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das HGB niedrigere Bewertungsmöglichkeiten vorsieht als die internationalen Regelungen. Dadurch kann das Vermögen am Stichtag nur dann richtig dargestellt werden, wenn die Werte tatsächlich gesunken sind. Höhere Werte können dagegen ebenso wenig berücksichtigt werden, wie bei US-GAAP und IAS.

Die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften sind sehr stark vom Vorsichtsprinzip geprägt. Der Gläubigerschutz steht im Vordergrund.

Kritisch zu würdigen ist insbesondere, dass es sich teilweise um Bewertungswahlrechte handelt, die von Unternehmen zu bilanzpolitischen Zwecken genutzt werden können. Interessant wird sein, wie sich ein Wechsel von HGB auf IAS in den Bilanzen der am Markt notierten Unternehmen auswirken wird.

8.2.2. Grundlagen der Rechnungslegung nach IAS

Die Bewertung von Vorräten wird von IAS 2 geregelt. Grundsätzlich werden zur Bewertung der Vorräte die Historical Costs herangezogen. Für Werkstoffe sind regelmäßig die Anschaffungskosten maßgeblich. Fertigerzeugnisse, die selbst erstellt wurden, werden zu Herstellkosten, bzw. bei den unfertigen Erzeugnissen zu anteiligen Herstellungskosten angesetzt.

Die Bewertung muss dabei auf Vollkostenbasis erfolgen. Vorräte sind grundsätzlich einzeln zu bewerten. Daraus ergeben sich oftmals Schwierigkeiten, gerade bei großen, breit diversifizierten Unternehmen.

Aus Vereinfachungsgründen sind daher Verbrauchsfolgeverfahren einsetzbar. Es handelt sich dabei um die FiFo-Methode oder um die gewogene Durchschnittsmethode. Alternativ darf dazu auch die LiFo-Methode angewendet werden, allerdings nur unter Einhaltung zahlreicher Angabepflichten, denen im Anhang nachzukommen ist.

Die Festbewertung ist nach IAS ausgeschlossen. Dadurch wird der Aufbau stiller Reserven unterbunden.

Ist der Marktwert (Net realisable Value) geringer als die Historical Costs, dann muss abgeschrieben werden. Besonders vorteilhaft ist dies, da hiermit ein Verlust, der erst im Folgejahr (Zahlungsperiode) entstehen würde, dem Entsehungsjahr zugerechnet wird.

Gleiches gilt auch für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, nur gibt es hier i.d.R. keinen Marktwert, sondern den Wiederbeschaffungswert.

So wie es Abschreibungen gibt, gibt es auch Zuschreibungen (wenn der net realisable Value wieder steigt). Zuschreibungen dürfen aber nur wieder bis zum Erreichen der Historical Costs vorgenommen werden.

8.2.3. Grundlagen der Rechnungslegung nach US-GAAP

Auch bei US-GAAP bilden die Historical Costs die Wertobergrenze. Als Verbrauchsfolgeverfahren können insbesondere das FiFo-Verfahren, das LiFo-Verfahren oder die Durchschnittsmethode angewendet werden. Die Freibewertung ist unzulässig.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind nach dem "Lower-of-Cost-or-Market-Prinzip" vorzunehmen. Das Verfahren dazu ist zweistufig. Zuerst werden die Vergleichswerte bestimmt. Danach kommt es zur Prüfung des Abschreibungsbedarfes. Liegt der Vergleichswert unter den Historical Costs, dann besteht eine Abschreibungspflicht - liegt er darüber, existiert ein Abschreibungsverbot.

Unter Vergleichswerten versteht man grundsätzlich die Wiederbeschaffungskosten. Diese dürfen aber nicht höher sein als der net realisable Value.

Auch nach unten sind sie begrenzt durch den Nettoveräußerungswert abzüglich einer üblichen Gewinnspanne.

Dadurch wird die Absatzorientierung sichergestellt. Eine Ausnahme bei den Vorratsbewertungen nach US-GAAP bilden die Posten, deren Verwertbarkeit zu bekannten Börsen- oder Marktpreisen unmittelbar möglich ist. Diese können zu den Marktpreisen bewertet werden, auch wenn diese über den Historical Costs liegen. Gewinne werden bereits vor der Leistungsausführung ausgewiesen. Dies steht im klaren Widerspruch zum sonst so strengen Realisationsprinzip. Der periodengerechte Vermögens- und Erfolgsausweis hat Vorrang vor der vorsichtigen Bewertung.

8.3. Bilanzierung von latenten Steuern

Das Konzept der latenten Steuern stammt ursprünglich aus dem angelsächsischen Raum und wurde bereits 1967 vom Accounting Principles Board des American Institute of Certified Public Accountants entworfen. Nach Weiterentwicklungen durch das FASB („Financial Accounting Standards Board“) in der Richtlinie No. 109 im Jahr 1992 und dem IASC („International Accounting Standard Committee“) mit seiner 1996 verabschiedeten Richtlinie No. 12, fanden auch in Deutschland seit der Aufnahme des §274 HGB (Steuerabgrenzung) im Jahr 1985 eine engagierte Auseinandersetzungen mit diesem Thema statt. Die Intensität und Angleichung der Handels- bzw. Steuerbilanz ist aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips (§5 Abs.1, EStG) in Deutschland jedoch weitgehender als im angelsächsischen Raum.⁹⁸

Im Vergleich von Rechnungslegungen kontinental-europäischer und angloamerikanischer Prägung, beschränkt sich die vorliegende Ausarbeitung auf die Gegenüberstellung der latenten Steuerabgrenzungskonzeptionen im HGB-Rechnungslegungssystem einerseits und im Rechnungslegungssystem der IAS andererseits, da die durch das Board des IASC verabschiedete IAS 12 sich weitestgehend an dem vom FASB verabschiedeten „Statement of Financial Standards“ No. 109 „Accounting of Income Taxes“ orientieren.

8.3.1. Grundlagen der Rechnungslegung nach HGB

- **Passive latente Steuern** entstehen, wenn der Steueraufwand in der Steuerbilanz kleiner ist als der handelsrechtliche Steueraufwand unter der Nebenbedingung, dass in den Folgeperioden voraussichtlich ein Ausgleich erfolgt.
- Unter dieser Prämisse ist in §274 Abs. 1 HGB die Bildung einer Rückstellung nach §249 Abs. 1 Satz 1 HGB kodifiziert. Dieser Posten ist in der Bilanz gesondert auszuweisen, oder im Anhang rudimentär zu erläutern. Der angesetzte Betrag ist unter der „Bilanzposition Steuerrückstellungen“ ebenso denkbar wie unter einer eigenen Bilanzposition „Rückstellungen für latente Steuern“. Die Auflösung der gebildeten Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB ist grundsätzlich zwingend, wenn die Steuerbelastung eintritt oder sie erwartungsgemäß nicht mehr eintritt. Des Weiteren ist zu beachten, dass ein Unternehmen welches keinen Gewinn erzielt und nach billigem Ermessen auch in den Folgeperioden nicht erzielen wird, zur Auflösung der Position passiver latenter Steuern verpflichtet ist. Durch das Fehlen einer Steuerbelastung mangels Gewinn, fällt in der weiteren Konsequenz auch die Grundlage eines Ausgleichs der gebildeten latenten Steuer weg, welche somit aufzulösen ist.
- Das folgende Beispiel soll den erörterten Sachverhalt verdeutlichen: So führt etwa ein Hinausschieben der handelsrechtlichen Abschreibungen beim Geschäfts- oder Firmenwert nach §255 HGB oder bei Gebäuden nach §253 HGB im Vergleich zur steuerlichen Absetzung für Abnutzung i.S.d. §7 Abs. 1 und Abs. 4 EStG zu einer passivischen Steuerabgrenzung, da in die steuerrechtlichen Abschreibungen geringeren bzw. nicht vorhandenen handelsrechtlichen Abschreibungen gegenüberstehen.
- **Aktive latente Steuern** entstehen, wenn die Steuerbelastung in der Steuerbilanz größer ist als der handelsrechtliche Steueraufwand unter der Nebenbedingung, dass in den Folgeperioden voraussichtlich ein Ausgleich erfolgt. Bezüglich des Bilanzansatzes ist in §274 Abs. 2 Satz 1 HGB – im Gegensatz zu Abs. 1 betreffend passive latente Steuern – ein Wahlrecht kodifiziert. Somit kann die Unternehmung zwischen dem Nichtansatz dieser Position oder der Bildung eines aktivischen Abgrenzungsposten als Bilanzierungshilfe wählen. In diesem Kontext gilt es im HGB eine Besonderheit (§274 Abs. 2 Satz 2) zu beachten:

⁹⁸ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 374

Bei Ausweis eines solchen Postens ist darauf zu achten dass Gewinnausschüttungen nur erfolgen dürfen wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden, jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen zuzüglich Gewinnvortrag und abzüglich Verlustvortrag, dem angesetzten Betrag der latenten Steuern mindestens entsprechen.

Das folgende Beispiel soll den erörterten Sachverhalt verdeutlichen: Zu einer aktivischen latenten Steuer führt bspw. eine zeitliche Vorverlagerung der handelsrechtlichen Goodwill Amortisationen (§255, HGB) im Vergleich zur steuerlichen Absetzung für Abnutzung (§7 Abs. 1 EStG). Gerade im Hinblick auf den Impairment-Test und damit verbundene außerplanmäßige Abschreibungen ein aktuelles Szenario.

8.3.1.1. Ermittlung latenter Steuern nach dem Timing-Konzept

Zur Ermittlung latenter Steuern werden 2 grundsätzliche Konzepte unterschieden:

- Das Temporary-Differences-Konzept
- Das Timing-Differences-Konzept

Die in Deutschland gängige Praxis sieht das Timing-Konzept vor, wodurch sich das HGB an der früher gültigen US-amerikanischen Richtlinie APB-Opinion No.11 orientiert. Die IAS hingegen (IAS 12) basieren auf dem Temporary-Konzept.⁹⁹

Das handelsrechtliche Konzept der latenten Steuern welches auf die Umsetzung der 4. EG-Richtlinie in das HGB zurückzuführen ist orientiert sich am Timing-Konzept - auch wenn Anpassungstendenzen an das weiterführende Temporary-Konzept im Rahmen der Gesetzesauslegung (DRS-10/DRS-12) durchaus erkennbar sind.

Das Timing-Konzept:

Das in §274 bzw. §298 Abs. 1 i.V.m. §274 und §306 HGB verankerte Timing-Konzept erfasst lediglich diejenigen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmaßnahmen zwischen Handels- und Steuerbilanz, die sowohl bei ihrer Entstehung als auch bei ihrer Kompensation einen Niederschlag in der Gewinn- und Verlustrechnung finden.¹⁰⁰ Differenzen wie außerbilanzielle Hinzurechnungen (z.B. nicht abzugsfähige Betriebsausgaben i.S.d. §4 Abs. 5 EStG und Kürzungen wie steuerfreie Investitionszulagen im Rahmen der steuerlichen Einkommensermittlung die keine Umkehrung erfahren, scheiden im Timing-Konzept von vornherein aus. Unter der Prämisse den Jahresüberschuss und den Ertragssteueraufwand zu synchronisieren, lassen sich 3 Kategorien von Differenzen systematisieren.

- (1) Volle Berücksichtigung finden jene Differenzen, die sich sowohl bei Ihrer Entstehung als auch bei ihrer Umkehrung in der Gewinn- und Verlustrechnung niederschlagen, also ergebniswirksam sind, und mit deren Umkehrung in den Folgeperioden gerechnet werden kann (**timing differences**). Das Timing-Konzept kann daher als GuV-orientiert klassifiziert werden.¹⁰¹
- (2) Gegensätzlich hierzu verhalten sich zeitlich unbegrenzte Differenzen (**permanent differences**), die im Timing-Konzept keine Berücksichtigung finden. Sie entstehen bspw. dadurch, dass Aufwendungen entweder nur steuerlich oder nur handelsrechtlich anerkannt sind und hieraus somit keine latenten Steuern resultieren können, da der Steueraufwand andere Perioden nicht beeinflusst. Denkbar sind hierbei steuerliche Sonderabschreibungen oder steuerrechtlich nicht ansetzbare Betriebsausgaben.

⁹⁹ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 375

¹⁰⁰ vgl. von Colbe, B., Seeberg, 1999, S. 123

¹⁰¹ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 375

- (3) Eine Zwitterstellung bilden die **zeitlich quasi unbegrenzten Differenzen**. Sie sind werden der einen noch der anderen Kategorie einwandfrei zuordenbar.

„Damit sind Differenzen gemeint, die sich formal im Zeitablauf zwar aufheben, deren Umkehrung jedoch über die Zweischneidigkeit der Bilanzierung nicht gleichsam automatisch erfolgt.[...]“¹⁰² Eine Umkehr in den Folgeperioden ist bei dieser Gruppe bspw. nur denkbar, wenn die Unternehmung oder der Vermögensgegenstand liquidiert werden. Eine latente Ertragssteuerabgrenzung die auf Liquidation basiert widerspricht jedoch dem Going-Concern Prinzip, so dass zeitlich quasi unbegrenzte Differenzen als permanent differences eingestuft werden müssen.

Zum Anderen können aber Gesetzesänderungen dazu beitragen, dass die latente Ertragssteuerabgrenzung in den Folgejahren doch als zeitlich befristet einzustufen ist. Daher sind zeitlich quasi permanente Differenzen jährlich zu überprüfen.

Abgrenzung latenter Steuern nach der Deferred-Methode

Die Deferred-Methode basiert auf dem Timing-Konzept, da in Anlehnung an das Matching-Principle (periodengerechte Erfolgsermittlung) eine zutreffende Relation zwischen dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss und dem Ertragssteueraufwand herzustellen ist.

Im Gegensatz zur Liability-Methode stellt die Deferred-Methode die Erfolgsrechnung in den Vordergrund. Daher ist es hier gegebenenfalls notwendig den Steueraufwand um latente Steuerbeträge zu korrigieren. Somit entstehen im Fall einer Erhöhung des Steueraufwands in der Handelsbilanz *deferred-charges*, bzw. *deferred-credits* bei einer Verringerung.¹⁰³ Die beschriebene Abgrenzungsmethode zeichnet sich dadurch aus, dass der Ertragsteuersatz der jeweiligen Berichtsperiode die Höhe des maßgeblichen Ertragssteuerniveaus determiniert mit der Folge, dass auch bei Steuersatzänderungen keine Anpassung des maßgeblichen Steuerabgrenzungspostens erfolgt.

Nach HGB sind allerdings latente Steuerabgrenzungen um zukünftige Steuersatzänderungen erfolgswirksam anzupassen, was als Eigenschaft der in IAS und US-GAAP gebräuchlichen Liability-Methode identifiziert werden kann. Somit beruht das Timing-Konzept nicht vollständig auf der Deferred-Methode. Vielmehr lassen sich – insbesondere im HGB Rechnungslegungssystem – Mischformen zwischen den kodifizierten Abgrenzungskonzepten erkennen.

8.3.1.2. Latente Steuern im Konzernabschluss nach HGB

„Im Konzernabschluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmung so darzustellen, als ob dieses Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wäre“ (§297 Abs. 3 Satz 1 HGB). Grundlage der latenten Steuerabgrenzung bildet der §306 HGB, der zwingend die Abgrenzung aktiver und passiver latenter Steuern auf konzernspezifische Ergebnisdifferenzen vorschreibt. Der anzuwendende Steuersatz bezieht sich dabei auf die in Zukunft zum Zeitpunkt der Auflösung geltenden Sätze, da sich die Ergebnisdifferenzen nach dem Timing Konzept grundsätzlich in den Folgeperioden ausgleichen. Im Konzernabschluss wird es wie im Einzelabschluss für zulässig erachtet, aufgrund der schlechten Prognostizierbarkeit von Steuersatzänderungen aktuelle Sätze heranzuziehen. Auch widerspricht der §306 HGB einer Gesamtdifferenzbetrachtung nicht, die durch die Vielzahl der einzelnen Differenzen notwendig erscheint.

Dies ist die handelsrechtliche Fiktion einer Konzerneinheit, die jedoch steuerlich nicht in der gleichen Weise vollzogen wird, da das Steuersubjekt nicht der Konzern sondern die jeweiligen Einzelgesellschaften sind. Das bedeutet, dass sich der handelsrechtliche Konzerngewinn aus der Konsolidierung heraus zwar ändert, jedoch nicht der zugehörige Steueraufwand.

¹⁰² vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 376

¹⁰³ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 382

Dadurch können 2 ursächliche Gruppen von latenten Steuern im Konzernabschluss lokalisiert werden:

- Die in den Konzernabschluss übernommenen timing differences der konsolidierten Einzelunternehmen
- Die aus der Konzernabschlusserstellung entstandenen timing differences. Sie basieren, aufgrund des unveränderten Steuerbilanzgewinns, auf dem Vergleich zwischen den summierten Einzelbilanzergebnissen und dem Konzernergebnis.

Mögliche Ursachen können Aufwendungen oder Erträge sein, die in Einzel- und Konzernabschluss periodenverschieden ergebniswirksam werden. Ebenso sind Zwischengewinneeliminierungen und die erfolgswirksame Schuldenkonsolidierung weitere Ursachen für zusätzliche latente Steuern im Konzernabschluss.

Bei der Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode (§301 HGB) wird im Rahmen der Erstkonsolidierung der durch die Verrechnung des Beteiligungsbuchwertes des Mutterunternehmens mit dem anteiligen Eigenkapital des Tochterunternehmens entstehende Unterschiedsbetrag den einzelnen Vermögensgegenständen und Schulden des Tochterunternehmens zugeordnet, soweit diese stille Reserven und Lasten enthalten. Ein noch verbleibender aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ist grundsätzlich als Goodwill zu interpretieren, während ein noch verbleibender passivischer Unterschiedsbetrag den Charakter eines Badwill oder eines Lucky Buy aufweist.¹⁰⁴

Doch wie ist die einseitige handelsrechtliche Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten in der Handelsbilanz, im Vergleich zur unveränderten Steuerbilanz zu deuten? Zu berücksichtigen ist, dass die bei der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven die Wertansätze der maßgeblichen Vermögensgegenstände erhöhen. Erfolgswirkungen treten in den Folgeperioden durch die handelsrechtlichen Abschreibungen des aufgedeckten Goodwill bzw. durch die handelsrechtlichen Erträge aus der Auflösung des negativen Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung auf.

Da es in dem im HGB-Rechnungslegungssystem verankerten Timing-Konzept jedoch nur dann zu einer Steuerabgrenzung kommen kann wenn eine Umkehrung von Ergebnisdifferenzen eintritt, ist im vorliegenden Fall der erfolgsneutralen Erst- und erfolgswirksamen Folgekonsolidierung kein gesetzlicher Tatbestand für eine latente Steuerabgrenzung zu erblicken.¹⁰⁵ Vielmehr handelt es sich um zeitlich quasi permanente Differenzen, die sich erst bei Veräußerung der Kapitalanteile oder Liquidation wieder auflösen.

8.3.2. Grundlagen der Rechnungslegung nach IAS und US-GAAP

8.3.2.1. Ermittlung latenter Steuern nach dem Temporary-Konzept

Mit der Verabschiedung des IAS 12 (revised 1996) erfolgte in Anlehnung an das vom FASB verfasste Steuerabgrenzungskonzept nach FASB 109 eine Abwendung vom GuV-orientierten („Income Statement Liability Approach“) Timing-Konzept und damit eine Hinwendung zum bilanzorientierten (Balance Sheet Liability Approach) Temporary-Konzept.¹⁰⁶

Das Temporary-Konzept berücksichtigt jeden Bilanzierungs- und Bewertungsunterschied zwischen Handels- und Steuerbilanz und bezieht diese in die Bildung der Steuerlatenzen mit ein, unabhängig davon wann sich die Unterschiede wieder ausgleichen oder ob sie erfolgsneutral entstanden sind und erst bei Ihrer Auflösung in einer Folgeperiode Ergebnisdifferenzen verursachen. Somit schließt das Temporary-Konzept das Timing Konzept mit ein und erweitert den Kreis der relevanten Steuerabgren-

¹⁰⁴ vgl. Küting, Harth, 1999, S. 1424

¹⁰⁵ vgl. Baetge, 2000, S. 514

¹⁰⁶ vgl. Niehus, Thyll, 2000, S. 172 ff

zungstatbestände insbesondere um die quasi zeitlich unbegrenzten Differenzen, da der Zeitpunkt der Auflösung bzw. Umkehrung der Ergebnisdifferenzen nicht von Bedeutung ist. Im Temporary-Konzept kommt es lediglich darauf an, dass die Differenzen in späteren Jahren entweder eine höhere Ertragssteuerbelastung (**taxable temporary difference**), oder aber eine Ertragssteuerentlastung (**deductable temporary-differences**) nach sich ziehen.¹⁰⁷ Somit werden im Gegensatz zum Timing-Konzept des HGB zeitlich quasi permanente Differenzen ebenso in die latente Steuerabgrenzung einbezogen wie permanente Differenzen die erst bei ihrer Auflösung ergebniswirksam werden.¹⁰⁸ Dieses Konzept verwendet dabei notwendigerweise die Liability-Methode.

Abgrenzung latenter Steuern nach der Liability-Methode

Diese bilanzorientierte Methode stellt Steuerlatenzen als Forderungen aus Steuervorauszahlungen (=aktive latente Steuern) bzw. Verbindlichkeiten aus zu zahlenden Steuern (=passive latente Steuern) dar. Da in der Liability-Methode der korrekte Ausweis der Positionen im Vordergrund steht, müssen diese auch bei nachträglichen Steuersatzänderungen angepasst werden, sowie unter Berücksichtigung zukünftiger Steuersätze ermittelt werden. Im Hinblick auf die Schwierigkeit zukünftige Steuersätze zu prognostizieren, ist jedoch allgemein der Ansatz mit dem zum Entstehungszeitpunkt gültigen Satz akzeptiert. Da §274 HGB die Möglichkeit der Saldierung beinhaltet, kann bei nachträglichen Steuersatzänderungen der Gesamtbestand angepasst werden. Die eskomptiert den Vorteil, dass ein erklärbarer Zusammenhang von Steueraufwand und ausgewiesenem Jahresergebnis (ausgenommen permanente und zeitlich quasi permanente Differenzen) besteht.

8.3.3. Fazit

8.3.3.1. Dererred und Liability-Methode

Sowohl die **Deferred-, als auch die Liability-Methode** führen, sofern sich der Steuersatz nicht ändert, zu gleichen Ergebnissen weshalb das Ziel eines richtigen Erfolgsausweises als erfüllt angesehen werden kann.¹⁰⁹ Der Hauptunterschied begründet sich durch die einerseits bilanzorientierte Darstellung der Liability-Methode, die Steuerlatenzen als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt darstellt. Diesem statischen Ansatz steht die Deferred-Methode mit der periodengerechten Zuordnung der ertragssteuerabhängigen Steueraufwendungen gegenüber. Durch die Abgrenzung von zu hoch bzw. zu niedrig veranlagtem Steueraufwand entstehen in der Bilanz automatisch Abgrenzungspositionen für latente Steuern.

8.3.3.2. Zielerreichung latenter Steuerabgrenzung

Im HGB Einzelabschluss

Die zunehmende Abweichung von Handels- und Steuerbilanz führt zu einer Verzerrung von steuerrechtlichem Ergebnis und Handelsbilanzergebnis. Eben diesem Effekt soll die Bildung latenter Steuern entgegenwirken. Im deutschen HGB Abschluss ist dies jedoch nicht gegeben, da latente Steuern dort faktisch nicht vorkommen.

$$\text{Steuerquote} = \left[\frac{\text{Steueraufwand}}{\text{Jahresüberschuss vor Steuern}} \right] * 100$$

¹⁰⁷ vgl. von Colbe, B., Seeberg, 1999, S. 204

¹⁰⁸ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 381

¹⁰⁹ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 376

Im IAS Einzelabschluss

$$\text{Steuerquote} = \left[\frac{\text{Steueraufwand} + \text{lat. Steueraufwand}}{\text{Jahresüberschuss vor Steuern}} \right] * 100$$

Hier verbessert sich die Aussagekraft merklich, da abweichend vom HGB, an die Stelle der Gesamtdifferenzbetrachtung die getrennte Abbildung der aktiven und passiven latenten Steuern tritt. Darüber hinaus besteht für aktive latente Steuern eine Bilanzierungspflicht.

Somit wird im angloamerikanischen Abschluss der sachliche Zusammenhang zwischen Steueraufwand und Jahresüberschuss deutlich besser abgebildet.

Bezüglich der Verifikation dieser Berechnungen ist noch zu bemerken, dass eine Abzinsung der Steuerabgrenzungsposten bzw. der Rückstellungen für latente Steuern in keinem Rechnungslegungssystem in Betracht kommt. Während IAS 12.53 dieses Verbot ausdrücklich vermerkt, lässt sich aus §274 HGB schließen („...der Ansatz in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung bzw. –Entlastung zu erfolgen hat.“), dass hier keine Diskontierung zu erfolgen hat. Daraus folgt aber auch, durch den Wegfall einer Diskontierung, ein tendenziell überbewerteter Ansatz von Steuerlatenzen im Zeitablauf.

8.4. Bilanzierung von Leasinggeschäften

Should creditors to a company engaged in off-balance sheet leases be concerned about the existence of these transactions?

Mit dieser Aussage beginnt eine Veröffentlichung der Ratingagentur Moody's Investor Services und bringt damit die ganze Brisanz des Themas Leasing zum Ausdruck. Aufgrund dieser großen Praxisrelevanz für die Unternehmensanalyse erscheint es uns angebracht auch diese Position genauer zu beleuchten.

Wirtschaftlich betrachtet gilt für alle drei betrachteten Rechnungslegungssysteme, dass Leasing eine außerbilanzielle Finanzierung darstellt, die zum einen auf den Vermögensgegenstand und andererseits auf die Zahlungsfähigkeit des Leasingnehmers abstellt.

Rechtlich stellt eine Leasingvereinbarung eine spezielle Art eines Mietvertrages, bei dem der Leasinggeber ein Wirtschaftsgut gegen ein periodisch oder einmalig zu zahlendes Nutzungsentgelt überlässt. Durch die Konstruktion bleibt das zivilrechtliche Eigentum am Wirtschaftsgut beim Leasinggeber. Eine Verlagerung des wirtschaftlichen Eigentums kann aber unter bestimmten Bedingungen erfolgen.

Sowohl die internationalen, als auch die deutsche Rechnungslegungspraxis unterscheiden zwei Arten von Vertragsgestaltungen – das Operating lease (dt.: Mietvertrag) und das Financial oder Capital lease (dt. Finanzierungsleasing). Darüber hinaus werden in den internationalen Standards ebenfalls Sale-and-Lease-back Geschäfte als Form des Leasings eingeordnet.

Sowohl bei Anwendung der internationalen Rechnungslegung, als auch bei Nutzung der deutschen Vorschriften kann Leasing steuerliche sowie wirtschaftliche Vorteile bieten. Diese Vorteile können nur genutzt werden, wenn das Leasingobjekt beim Leasinggeber bilanziert wird, also das wirtschaftliche Eigentum beim Leasinggeber verbleibt. Diese Vorteile bestehen in der außerbilanziellen Erfassung der Leasing-Verbindlichkeit beim Leasingnehmer und der aufwandswirksamen Verbuchung der Leasingraten als betrieblicher Aufwand.

Aufgrund der Besonderheiten einer Leasing-Vereinbarung kann sich der Leasingnehmer einen größeren finanziellen und operativen/wirtschaftlichen Spielraum sichern. Ein Beispiel hierfür sind kurzfristige Leasingvereinbarung zum Flottenmanagement einer Spedition oder einer Autovermietung, um auf Nachfrageveränderungen entsprechend kurzfristig reagieren zu können.

8.4.1. Grundlagen der Rechnungslegung nach HGB

Im deutschen Handelsgesetzbuch ist die Behandlung von Leasingverträge nicht explizit geregelt, so dass sich die Praxis auf steuerlich festgelegte Kriterien stützt, die aus den Leasingerlassen der Steuerverwaltung entspringen. Diese Kriterien sind im Vergleich zu den internationalen Standards weniger streng an den wirtschaftlichen Chancen und Risiken ausgerichtet, vielmehr bilden sie aufgrund ihrer steuerlich induzierten Zuordnung die wirtschaftlichen Risiken und Chancen des Vertrages nicht zwingend richtig ab.

Das Finanzierungsleasing entspricht nach deutschem Rechtsverständnis einem Ratenkauf des Wirtschaftsgutes mit verlängertem Eigentumsvorbehalt. Wogegen das, beim Leasinggeber zu bilanzierenden, Mietleasing eher einem rechtlichen Mietvertrag nahe kommt.

Durch die in Deutschland recht weit gefasste Regelung der Zuordnung ergeben sich für Unternehmen relativ große Spielräume zur außerbilanziellen Darstellung des Leasingvertrages. So ist es nicht verwunderlich, dass es in der handels- und steuerrechtlichen Anwendung praktisch nie zu einer Zuordnung beim Leasingnehmer kommt¹¹⁰.

Kommt es dennoch zum Ausweis eines Finanzierungsleasings beim Leasingnehmer, so konkurrieren zwei Methoden zur Berechnung der Anschaffungs- und Herstellungskosten miteinander:

¹¹⁰ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 201

1. Anrechnung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasinggebers, die bei der Berechnung der Leasingraten zugrunde gelegt wurden und zusätzlicher Nebenkosten, die bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurden; zu passivieren sind entsprechend den Anschaffungs- und Herstellungskosten Verbindlichkeiten in gleicher Höhe [Bundesministerium der Finanzen 1971, S. 265]¹¹¹
2. Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in Höhe des Barwertes (Abzinsungsfaktor: marktüblicher Zinssatz) der kumulierten Leasingraten zu aktivieren, entsprechend ist auch eine Verbindlichkeit zu passivieren [IDW 1973, S. 102]¹¹²

Bei der vom IDW vorgeschlagenen Methode kommt es durch enthaltene Risiko- und Gewinnaufschläge zu einem deutlichen höheren Ausweis sowohl auf der Aktiva als auch auf der Passiva, was ebenfalls zu höheren Abschreibungsaufwendungen führt. Trotz dieses Mankos ist dieser Ansatz der praktikablere, da der Leasingnehmer in den seltensten Fällen die Kalkulationsgrundlagen des Leasinggebers kennt.

Der Leasinggeber hat im Gegenzug eine Veräußerung des Leasinggegenstandes in seiner Bilanz auszuweisen. Zusätzlich weist er eine Forderung in Höhe der Nettoleasingrate (Bruttoleasingrate ./. Erträge = Nettoleasingrate) gegenüber dem Leasingnehmer aus.

Die Bilanzierung eines Operating Leasings erfolgt beim Leasingnehmer in Anlehnung an die Behandlung von schwebenden Geschäften und führt dadurch nicht zu einem Ausweis beim Leasingnehmer. Die Leasingraten sind in der Gewinn- und Verlustrechnung als sonstiger betrieblicher Aufwand auszuweisen.

Der Leasinggeber dagegen hat das Wirtschaftsgut und die Verbindlichkeit eines Operating Leasings entsprechend der einschlägigen Regelungen des § 253 Abs. 1 HGB im Anlage- oder Umlaufvermögen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren und gegebenenfalls planmäßig oder außerplanmäßig abzuschreiben.

Bei der Behandlung von Grundstücken sieht die deutsche Bilanzierungspraxis gegenüber den internationalen Standards keine explizite Regelung vor.

Nach der handelsrechtlichen Bilanzierungspraxis handelt es bei **Sale-and-Lease-back**-Transaktionen sich um einen Kauf- und einen Mietvertrag zwischen den selben Vertragsparteien.

Bei Verträgen entsprechend den Abgrenzungsbedingungen des Operating Lease wird der Veräußerungserfolg sofort GuV-wirksam gebucht. Bei Verträgen, die den Bedingungen des Finanzierungsleasings zu zurechnen sind, ist die Erfolgrealisierung umstritten und wird nach herrschender Meinung abgelehnt.

8.4.2. Grundlagen der Rechnungslegung nach IAS

Im Gegensatz zum HGB besteht nach IAS eine relativ strenge Festlegung verschiedener Zuordnungskriterien zum Leasingnehmer oder zum Leasinggeber. Diese Zuordnung richtet sich am Chancen-Risiko-Profil der Transaktion aus und weist demjenigen mit den meisten Chancen und Risiken den bilanziellen Ausweis zu. Diese Regelung ist entsprechend IAS 17.1 nicht von der Form, sondern vom wirtschaftlichen Inhalt abhängig.

Die bereits im ersten Teil erläuterten fünf Kriterien für die Einordnung als Operating oder Financial Leasing sollen hier nicht näher erläutert werden.

Gemäß dem IAS 17.12 ist ein Financial Leasing beim Leasingnehmer zu bilanzieren. Der Ausweis erfolgt zum Zeitwert des Marktwertes zum Zeitpunkt der Anschaffung oder sofern niedriger zum Barwert der Mindestleasingraten anzusetzen. Zur Ermittlung des Barwertes dient entweder, falls wirtschaftlich ermittelbar, der zugrundeliegende Zinssatz der Transaktion oder der Grenzfremdkapitalzinssatz des Unternehmens als Berechnungsgrundlage. Kommt es zu einem passivischen Unterschiedsbetrag zwischen Wirtschaftsgut und ausgewiesener Verbindlichkeit, so ist dieser als kapitalisierter Zins anzusehen und über die Laufzeit des Leasingvertrages erfolgswirksam aufzulösen.

¹¹¹ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 200

¹¹² vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 200

Die internationale Bilanzierungspraxis spricht bei **Sale-and-lease-back**-Verträge, wie die handelsrechtliche Anschauung, von zwei unterschiedlichen Verträgen, die aber mit einander verknüpft sind.

1. Kaufvertrag zwischen dem künftigen Leasinggeber/Käufer und dem künftigen Leasingnehmer/Verkäufer
2. Leasing-/Mietvertrag zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber

¹¹³Die Zuordnung zum Operating oder Financial lease ist entsprechend der Abgrenzungskriterien nach IAS 17.49 vorzunehmen. Liegt aufgrund der Vertragsabgrenzung ein Financial Leasing-Vertrag vor, so ist der Veräußerungserlös über die Laufzeit des Vertrages zu realisieren. Handelt es sich dagegen um einen Operating Leasing-Vertrag, bei dem der Verkauf zum tatsächlichen Marktwert erfolgt, so ist eine sofortige Gewinnrealisierung möglich (IAS 17.52). Wird die Transaktion nicht zum tatsächlichen Marktwert durchgeführt, so unterscheidet IAS 17.52 und 17.54 folgende drei Konstellationen:

1. Verkaufspreis < fair Value
 - Aktivierung des Verlustes, sofern Leasingraten unter dem Marktniveau liegen und Auflösung über die restliche Laufzeit
 - Sofortige GuV-wirksame Verrechnung, wenn Leasingraten dem Marktniveau entsprechen
2. Verkaufspreis > fair Value
 - Passivierung des Ertrages und erfolgswirksame Auflösung über die wirtschaftliche Nutzungsdauer
3. Buchwert > fair Value
 - Sofortige GuV-wirksame Verlustverrechnung

8.4.3. Grundlagen der Rechnungslegung nach US-GAAP

Die nach US-GAAP anzuwendenden Regelungen sind in ihren Grundzügen mit den des IAS vergleichbar. Auch hier gilt das Prinzip „Substance over Form“, so dass Chancen und Risiken aus dem Vertrag entsprechend des wirtschaftlichen Auftretens zu werten sind.

Neben den vier Kriterien, die bereits im ersten Teil erläutert wurden, sind bei Zuordnung zum Capital Leasing die Sicherheit des Zahlungseingangs der Leasingraten und der Sicherheit sonstiger weiterbelasteter Kosten zu prüfen. Ist die Sicherheit beim einem der Punkte nicht gegeben, so trägt schlussendlich doch der Leasinggeber das Risiko aus dem Vertrag. Sind beide Kriterien erfüllt, muss eine Unterscheidung zwischen sales-type Lease und direct-financing Lease getroffen werden:

1. Buchwert > fair Value → sales-type Lease → Ein vorhandener Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert des Vermögensgegenstandes und den vereinbarten Mindestleasingraten ist als unrealisierte Zinseinnahme abzugrenzen.¹¹⁴ Der Barwert der Mindestleasingrate ist als Umsatz zu verbuchen.
2. Buchwert = fair Value → direct-financing Lease → Hier können die Barwerte der Mindestleasingrate nicht als Umsatz verbucht werden. Es wird nur ein Zinsertrag in das Periodenergebnis eingestellt.

Sind bei einem direct-financing Lease folgende Kriterien gemäß FAS 13.42 erfüllt, so spricht man von einem Leveraged Lease¹¹⁵:

- mindestens 3 Parteien beteiligt (Kreditnehmer, Kreditgeber und Leasinggeber)
- langfristige Finanzierung durch Kreditgeber

¹¹³ vgl. Hayn, S., Waldersee, G., 2000, S. 97 f.

¹¹⁴ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 203 ff.

¹¹⁵ vgl. Coenenberg, 17, 2000, S. 204

- Kreditnehmer kann nur auf den Vermögensgegenstand oder die daraus entstandenen Zahlungen Rückgriff nehmen
- Leasinggeber erhält durch vertragliche Gestaltung einen wesentlichen Hebeleffekt
- die Nettoinvestition des Leasinggebers sinkt in den ersten Jahren und steigt anschließend wieder

Eine solche Form wird ähnlich einem direct-financing Lease ausgewiesen, nur wird hier die Verbindlichkeit aus dem unkündbaren Kredit von der Forderung aus Mindestleasingraten abgezogen – es erfolgt also ein Nettoausweis.

Über die vier, bereits im ersten Teil angeführten, Kriterien hinaus, ist bei einem Capital Lease-Vertrag zusätzlichen die Sicherheit und Wahrscheinlichkeit der Leasingzahlung und weiterer Kosten zu prüfen.

Bei **Sale-and-Lease-back**-Konstruktionen ist in Anlehnung an die IAS zwischen einem Kaufvertrag und einem Miet- bzw. Leasingvertrag zwischen den Vertragsparteien zu unterscheiden. Die Zuordnung zum Operating oder Financial lease ist entsprechend der Abgrenzungskriterien nach FAS 13.33 vorzunehmen.

Ein eventuell realisierter Veräußerungserlös ist entsprechend der Laufzeit des Vertrages (Operating lease) oder entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer (Financial lease) zu realisieren. In Fällen der Unwesentlichkeit (Erlös oder Laufzeit) ist auch die sofortige Gewinnrealisierung möglich. Auftretende Veräußerungsverluste sind sofort aufwandswirksam zu verbuchen (SFAS 13 & 28). Über die vorgenannten Regelungen hinaus, ist entsprechend SFAS 98 zu prüfen, ob überhaupt ein Verkauf des Wirtschaftsgutes stattgefunden hat.

Aufgrund des ENRON-Skandales werden noch in diesem Jahr Veränderungen in der Konsolidierung von sogenannten „Special Purpose Vehicles“ eingeführt. Diese Verschärfung wird dazu führen, dass SPCs, die nur einen Begünstigten aus ihrer Geschäftstätigkeit haben von ihm zu konsolidieren und somit in seiner Konzernbilanz zu erfassen sind. Zusätzliche Kriterien zur Feststellung eines abhängigen SPC, dass keinem Konsolidierungsgebot unterliegt, sind unter anderem die Weisungsbefugnis und die finanzielle Unabhängigkeit vom Begünstigten.

Diese Regelung wird vor allem Unternehmen betreffen, die immens werthaltige Wirtschaftsgüter, wie zum Beispiel Großanlagen, Schiffe oder Flugzeuge als einzige Vertragspartei leasen und nutzen und somit auch im wesentlichen die Chancen und Risiken aus der Transaktion auf sich vereinen, auch wenn sie mit nur einem verschwindend geringem Anteil am Kapital der Special Purpose Company beteiligt sind.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf anschauliche Weise die Verschiebung der Ausweispflicht zum Leasingnehmer bei der Anwendung internationaler Bilanzierungsstandards. Als Untersuchungspunkte wurden die nach deutscher Bilanzierungspraxis anzuwendenden Kriterien herangezogen:

Leasingverträge ¹¹⁶	HGB	US-GAAP/IAS
1. Vollamortisationsverträge für bewegliche Wirtschaftsgüter/Gebäude		
1.1. Grundmietzeit < 40% und > 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.....		LN
1.2. Grundmietzeit 40% - 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer		
- ohne Optionsrecht.....	LG	LN
- mit Optionsrecht		
- Kaufpreis > Restbuchwert bei linearer AfA.....	LG	LN
- Kaufpreis < Restbuchwert bei linearer AfA.....		LN
- mit Mietverlängerungsoption		
- Anschlussmiete > lineare AfA (bei Gebäuden: > 75% der marktüblichen Miete).....	LG	LN
- Anschlussmiete < lineare AfA (bei Gebäuden: < 75% der marktüblichen Miete).....		LN
1.3. Spezialleasing.....	LN	LN
2. Vollamortisationsverträge für Grund und Boden		
2.1. ohne Kaufoption.....	LG	LG*
2.2. mit Kaufoption		
- Kaufpreis > Buchwert.....	LG	LG*
- Kaufpreis < Buchwert.....		LN
3. Teilamortisationsverträge beweglicher Wirtschaftsgüter		
3.1. Andienungsrecht des Leasinggebers ohne Optionsrecht des Leasingnehmers		
- aufgrund der Vertragsgestaltung ist zu erwarten, dass der Leasinggeber dem Leasingnehmer das Objekt zum Kauf anbieten wird.....	LG	LG
- Grundmietzeit > überwiegender Teil der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.....	LG	LN
3.2. Aufteilung des über die Restamortisation erzielten Mehrerlöses		
- mindestens 25% des Mehrerlöses stehen dem Leasinggeber zu.....	LG	?**
- weniger als 25% des Mehrerlöses stehen dem Leasinggeber zu.....		?**

¹¹⁶ vgl. Dangel, Hofstetter, Otto, 2001, S. 37

* US-GAAP/IAS: Beträgt der Wert des Grund und Bodens weniger als 25% des Gesamtwertes eines bebauten Grundstückes, wird der Grund und Boden wie sonstige Leasingobjekte behandelt.

** Ein Äquivalent für dieses Kriterium der deutschen Leasingerlasse besteht in den US-GAAP oder den IAS nicht. Deshalb ist keine von der restlichen Vertragsgestaltung losgelöste Vertragsgestaltung möglich.

9. Anhang

9.1. Literaturliste

- Achleitner, A.-K.: Handbuch Corporate Finance, 2000, Deutscher Wirtschaftsdienst, Köln
- Baetge, J.: Konzernbilanzen, 4. Auflage, 2000
- Ballwieser, W.: US-amerikanische Rechnungslegung, 5. Auflage, Economica Verlag Bonn, 2001
- Ballweiser, W.: US-amerikanische Rechnungslegung, Schaeffer-Poeschel Verlag Stuttgart, 2000
- Coenenberg: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 17. Auflage, 2000, Landsberg, Lech
- Dangel P., Hofstetter U., Otto P.: Analyse von Jahresabschlüssen nach US-GAAP und IAS, 2001, Schäffer-Poeschel-Verlag, Stuttgart
- Deutscher Standardisierungsrat, DRS-1a, Befreiender Konzernabschluss nach § 292a, www.drsc.de
- Eberle, R.: Neue Standards zur Bilanzierung von Goodwill in Der Schweizer Treuhänder, Ausgabe 3/02
- Eisolt, D.: US-amerikanische und deutsche Konzernrechnungslegung, Berlin, 1992
- Evans, T., Taylor, M., Holzmann, O.: International Accounting and Reporting, South-Western Publisher, 1993, 2nd Edition
- Förschle, G., Kroner, M., Rolf, E.: Internationale Rechnungslegung, 5. Auflage, Economica Verlag Bonn, 2001
- Glaum, M.: Rechnungslegung in globalen Kapitalmärkten, 1. Auflage, Gabler Verlag, 1996
- Hayn, S., Waldersee, G.: IAS / US-GAAP / HGB im Vergleich, 2. Auflage, Schäffer-Poeschel-Verlag, Stuttgart, 2000
- Klein, O.: Die Bilanzierung latenter Steuern nach HGB, IAS und US-GAAP im Vergleich, DStR 34/2001
- Niehus, Thyll: Konzernabschluss nach US-GAAP, 2. Auflage, 2000
- Oak, B. Lehbrink, E. : Moody's Investor Service Publikation, Off-Balance Sheet Leases: Capitalization and Ratings Implications, New York, Oktober 1999
- PWC Publikation, IAS – Similarities and differences IAS, US-GAAP and UK-GAAP, 2000, London
- PWC Publikation, A pocket guide, 2001, London
- PWC Publikation, Understanding IAS, 2001, London
- Rossmann, J., Funk, W.: Ergebniswirksame Unterschiede internationaler Rechnungslegungsvorschriften, Der Betrieb, 2002

Stauber, J., Ketterle, T.: Goodwill Bilanzierung nach US-GAAP in Der Schweizer Treuhänder, Ausgabe 10/01

Vigelius, Christoph: HGB, US-GAAP, IAS, Bankakademie Verlag, Frankfurt am Main, 1998, 1.Auflage

Wagenhofer, A.: International Accounting Standards, Überreuter Verlag, Wien 1999

9.2. Kennzahlenberechnung

9.2.1. Betriebsergebnis (*Earnings before Interest and Taxes*)

JÜ (inkl. Anteil Konzernfremder)
./sonstiger betrieblicher Ertrag (außerordentlich)
./a.o. Erträge (gemäß HGB-GuV-Gliederung)
+a.o. Aufwand (gemäß HGB-GuV-Gliederung)
+Steuern
./Erträge aus anderen Wertpapieren/Ausleihungen
+Abschreibungen auf Finanzanlagen
./Zinserträge
+Zinsaufwand (inkl. kapitalisierte Zinsen)
+Zinsanteil in Leasingrate (siehe Lease-adjustment)
+Δ Pensionsrückstellungen
=EBIT

9.2.2. Eingesetztes Kapital

Bankverbindlichkeiten > 1 Jahr
+Bankverbindlichkeiten < 1 Jahr
+Anleihen
+Pensionsrückstellungen
+ABS-Volumen
+Barwert der Leasing-Mietverbindlichkeiten
=Finanzschulden
./liquide Mittel
=Netto-Finanzschulden
+Eigenkapital (inkl. Anteile fremder Dritter)
+Gesellschafterdarlehen
+stille Beteiligungen
+1/2 Sopo
=Eingesetztes Kapital

9.2.3. Wirtschaftliches Eigenkapital

Eigenkapital (inkl. Anteile fremder Dritter)

+Gesellschafterdarlehen

+stille Beteiligungen

+1/2 Sopo

=Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Mittel

./.Goodwill

./.Latente Steuern

./.Eigene Anteile

./.Forderungen an Gesellschafter

./.nicht passivierte Pensionsrückstellungen

=Wirtschaftliches Eigenkapital

Arbeitsberichte der Hochschule für Bankwirtschaft

Bisher sind erschienen:

Nr.	Autor/Titel	Jahr
1	Moormann, Jürgen Lean Reporting und Führungsinformationssysteme bei deutschen Finanzdienstleistern	1995
2	Cremers, Heinz; Schwarz, Willi Interpolation of Discount Factors	1996
3	Jahresbericht 1996	1997
4	Ecker, Thomas; Moormann, Jürgen Die Bank als Betreiberin einer elektronischen Shopping-Mall	1997
5	Jahresbericht 1997	1998
6	Heidorn, Thomas; Schmidt, Wolfgang LIBOR in Arrears	1998
7	Moormann, Jürgen Stand und Perspektiven der Informationsverarbeitung in Banken	1998
8	Heidorn, Thomas; Hund, Jürgen Die Umstellung auf die Stückaktie für deutsche Aktiengesellschaften	1998
9	Löchel, Horst Die Geldpolitik im Währungsraum des Euro	1998
10	Löchel, Horst The EMU and the Theory of Optimum Currency Areas	1998
11	Moormann, Jürgen Terminologie und Glossar der Bankinformatik	1999
12	Heidorn, Thomas Kreditrisiko (CreditMetrics)	1999
13	Heidorn, Thomas Kreditderivate	1999
14	Jochum, Eduard Hoshin Kanri / Management by Policy (MbP)	1999
15	Deister, Daniel; Ehrlicher, Sven; Heidorn, Thomas CatBonds	1999
16	Chevalier, Pierre; Heidorn, Thomas; Rütze, Merle Gründung einer deutschen Strombörse für Elektrizitätsderivate	1999
17	Cremers, Heinz Value at Risk-Konzepte für Marktrisiken	1999
18	Cremers, Heinz Optionspreisbestimmung	1999
19	Thiele Dirk; Cremers, Heinz; Robé Sophie Beta als Risikomaß - Eine Untersuchung am europäischen Aktienmarkt	2000
20	Wolf, Birgit Die Eigenmittelkonzeption des § 10 KWG	2000
21	Heidorn, Thomas Entscheidungsorientierte Mindestmargenkalkulation	2000
22	Böger, Andreas; Heidorn, Thomas; Philipp Graf Waldstein Hybrides Kernkapital für Kreditinstitute	2000
23	Heidorn, Thomas / Schmidt Peter / Seiler Stefan Neue Möglichkeiten durch die Namensaktie	2000
24	Moormann, Jürgen; Frank, Axel Grenzen des Outsourcing: Eine Exploration am Beispiel von Direktbanken	2000
25	Löchel, Horst Die ökonomischen Dimensionen der „New Economy“	2000
26	Cremers, Heinz Konvergenz der binomialen Optionspreismodelle gegen das Modell von Black/Scholes/Merton	2000

Rechnungslegung im Umbruch

27	Heidorn, Thomas / Klein, Hans-Dieter / Siebrecht, Frank Economic Value Added zur Prognose der Performance europäischer Aktien	2000
28	Löchel, Horst / Eberle, Günter Georg Die Auswirkungen des Übergangs zum Kapitaldeckungsverfahren in der Rentenversicherung auf die Kapitalmärkte	2001
29	Biswas, Rita / Löchel, Horst Recent Trends in U.S. and German Banking: Convergence or Divergence?	2001
30	Heidorn, Thomas / Jaster, Oliver / Willeitner, Ulrich Event Risk Covenants	2001
31	Roßbach, Peter Behavioral Finance - Eine Alternative zur vorherrschenden Kapitalmarkttheorie?	2001
32	Strohhecker, Jürgen / Sokolovsky, Zbynek Fit für den Euro, Simulationsbasierte Euro-Maßnahmenplanung für Dresdner-Bank-Geschäftsstellen	2001
33	Frank Stehling / Jürgen Moormann Strategic Positioning of E-Commerce Business Models in the Portfolio of Corporate Banking	2001
34	Norbert Seeger International Accounting Standards (IAS)	2001
35	Thomas Heidorn / Sven Weier Einführung in die fundamentale Aktienanalyse	2001
36	Thomas Heidorn Bewertung von Kreditprodukten und Credit Default Swaps	2001
37	Jürgen Moormann Terminologie und Glossar der Bankinformatik	2002
38	Henner Böttcher / Prof. Dr. Norbert Seeger Bilanzierung von Finanzderivaten nach HGB, EstG, IAS und US-GAAP	2003
39	Thomas Heidorn / Jens Kantwill Eine empirische Analyse der Spreadunterschiede von Festsatzanleihen zu Floatern im Euroraum und deren Zusammenhang zum Preis eines Credit Default Swaps	2002
40	Daniel Balthasar / Prof. Dr. Heinz Cremers / Michael Schmidt Portfoliooptimierung mit Hedge Fonds unter besonderer Berücksichtigung der Risikokomponente	2002
41	Ludger Overbeck / Prof. Dr. Wolfgang Schmidt Modeling Default Dependence with Threshold Models	2003
42	Beiträge von Studierenden des Studiengangs BBA 012 unter Begleitung von Prof. Dr. Norbert Seeger Rechnungslegung im Umbruch - HGB-Bilanzierung im Wettbewerb mit den internationalen Standards nach IAS und US-GAAP	2003
43	Holger Kahlert/ Prof. Dr. Norbert Seeger Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach US - GAAP	2003

Printmedium: € 25,-- zzgl. € 2,50 Versandkosten
Download im Internet unter: <http://www.hfb.de/forschung/veroeffnen.html>

Bestelladresse/Kontakt:

Bettina Tischel, Hochschule für Bankwirtschaft,
Sonnemannstraße 9-11, 60314 Frankfurt/M.
Tel.: 069/154008-731, Fax: 069/154008-728
eMail: tischel@hfb.de, internet: www.hfb.de

Weitere Informationen über die Hochschule für Bankwirtschaft
erhalten Sie im Internet unter www.hfb.de